



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

# MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

**Nr. 7 / 2015**  
Seite 237 – Seite 398  
Ausgabedatum: 22.04.2015

# INHALT

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik	S. 239
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang – Besonderer Teil – English Studies / Anglistik	S. 281
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang – Besonderer Teil – Osteuropa – und Ostmitteleuropastudien	S. 301
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge – Besonderer Teil – Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch, Romanistik: Italienisch Romanistik: Portugiesisch	S. 331
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang – Besonderer Teil – Slavistik	S. 369

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik**

vom 26. März 2015

Aufgrund von § 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. März 2015 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 26. März 2015 erteilt.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung**
- § 2 Bachelor-Grad**
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienanforderungen**
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste**
- § 5 Prüfungsausschuss**
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen**
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen**
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen**
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

## **II. Bachelor-Prüfung**

- § 14 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Bachelor-Prüfung**
- § 15 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**
- § 16 Bachelor-Arbeit**
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit**
- § 18 Präsentation der Bachelor-Arbeit**
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**
- § 20 Bachelor-Zeugnis**
- § 21 Bachelor-Urkunde**

## **III. Schlussbestimmungen**

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen**
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

## **Abschnitt I      Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1    Zweck des Studiums und der Prüfung**

(1) Der Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik wird von der Fakultät für Mathematik und Informatik organisiert. Der Bachelor-Studiengang soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen. In der notwendigen fachlichen Breite vermittelt er wissenschaftliche Grundlagen und methodische Fertigkeiten, die zum Berufsbeginn auf dem Gebiet der Informatik benötigt werden und bei der Wahl des Fachanteils von 100 % insbesondere für ein konsekutives Master-Studium der Informatik befähigen. Darüber hinaus bietet er die Möglichkeit, sich auch in anderen Naturwissenschaften und Bereichen außerhalb der Naturwissenschaften zu qualifizieren. Der Bachelor-Studiengang mit einem Fachanteil von 50 % berechtigt grundsätzlich nicht zum Weiterstudium im Master-Studiengang Angewandte Informatik. Näheres regelt die Master-Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Angewandte Informatik.

(2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der Informatik beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse sowie methodischen und praktischen Kompetenzen erworben haben.

(3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

### **§ 2    Bachelor-Grad**

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Fakultät für Mathematik und Informatik, den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc.").

### § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienanforderungen

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP).

(2) Der Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik ist modular aufgebaut und umfasst

- ein Hauptfach mit einem Fachanteil von 100 %, wobei auf die Fachstudien Informatik 92 LP und Mathematik 32 LP, auf ein Anwendungsgebiet 24 LP und auf Fachübergreifende Kompetenzen 20 LP entfallen. Eine weitere fachbezogene Leistung ist die Bachelor-Arbeit mit 12 LP.

oder

- ein Hauptfach mit einem Fachanteil von 50 % kombiniert mit einem weiteren Hauptfach im Umfang von 50 %. Hierbei entfallen auf jedes Fach 74 LP, auf Fachübergreifende Kompetenzen 20 LP und auf die Bachelor-Arbeit, die im ersten Hauptfach angefertigt wird, 12 LP. Die Verleihung des akademischen Grades (Bachelor of Arts, Bachelor of Science) richtet sich dabei nach dem ersten Hauptfach.

(3) Bei der Wahl der Lehramtsoption mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, müssen zwei Fächer mit einem Fachanteil von jeweils 50 % studiert werden. Dabei sind die Ausführungen in dieser Ordnung zum Hauptfach mit 50% Fachanteil sowie die „Rahmenregelung zur Lehramtsoption in den Bachelor-Studiengängen der Universität Heidelberg“ zu beachten.

- (4) Die Fächer der Bachelor-Studiengänge mit einem Fachanteil von 50 % können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht und keine Einschränkungen gemäß Abs. 3 zu berücksichtigen sind. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist in diesem Fall das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der Fachübergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelor-Arbeit notwendig. Der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad. Die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 20 und § 21 obliegt der Fakultät des ersten Hauptfaches.
- (5) Für das Studium mit einem Fachanteil von 100 % gibt es nach einem gemeinsamen Grundstudium verschiedene Möglichkeiten der Vertiefung. Die zu absolvierenden fachbezogenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind in Anlage 2 aufgeführt, wobei sich die Abfolge an dem Modellstudienplan in Anlage 1 orientieren soll. Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule zum Erwerb von Fachübergreifenden Kompetenzen finden sich in Anlage 3. Die typischen Anwendungsgebiete sind in Anlage 4 aufgelistet. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann statt diesen auch ein anderes Anwendungsgebiet genehmigt werden.
- (6) Für das Studium mit einem Fachanteil von 50 % sind die zu absolvierenden fachbezogenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule in Anlage 6 aufgeführt, wobei sich die Abfolge an dem Modellstudienplan in Anlage 5 orientieren soll. Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule zum Erwerb von Fachübergreifenden Kompetenzen finden sich in Anlage 7.
- (7) Es ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an dem Grundpflichtmodul "Einführung in die Praktische Informatik". Die Prüfung besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen und aus einer Klausur von 90 Minuten Dauer. Zum Bestehen der Prüfung muss die Klausur mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein.

- (8) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des dritten Semesters abzulegen. Wer die Orientierungsprüfung nicht gemäß dieser Frist erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (9) Die Orientierungsprüfung ist eine Teilprüfung der Bachelor-Prüfung.
- (10) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen und zugehörige Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (11) Wird die Bachelor-Prüfung nicht spätestens bis zum Ende des 10. Fachsemesters vollständig abgelegt, so ist spätestens am Beginn aller nachfolgenden Semester bis zum Studienende ein Beratungsgespräch bei der Fachstudienberatung wahrzunehmen. Eine Bestätigung darüber ist jedes Semester vorzulegen. Ansonsten erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

#### **§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste**

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind. Die Module sind im Modulhandbuch beschrieben.
- (2) Die Fachübergreifenden Kompetenzen sind für das Studium mit einem Fachanteil von 100 % in Anlage 3 gelistet, für das Studium mit einem Fachanteil von 50 % in Anlage 7.



- (3) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (4) Für erfolgreich absolvierte Module werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden bzw. die Studierende von 30 Stunden.
- (5) Die Teilnahme an Modulen kann das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen voraussetzen.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modulprüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und Noten verzeichnet.

## § 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Aufgaben, die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesen werden, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer bzw. einem Studierenden mit beratender Stimme.
- (2) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ihre/seine Stellvertretung, die Mitglieder sowie deren Stellvertretung werden vom Fakultätsrat bestellt. Die bzw. der Vorsitzende und deren bzw. dessen Stellvertretung müssen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein. Das studentische Mitglied und dessen Stellvertretung werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachschaft bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Benotung und die Verteilung der Noten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen.

(5) Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Prüfenden müssen im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik lehren.

(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen und Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis von der Fakultät übertragen wurde.

- (3) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüferin bzw. Prüfer.
- (4) Beisitzerinnen und Beisitzer müssen die Bachelor-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie für die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 7 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

## **§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden sollen. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 59 Absatz 1 Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht. Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gilt für den Studiengang mit einem 100 % Fachanteil eine Höchstgrenze von 24 LP, für den Studiengang mit einem 50 % Fachanteil eine Höchstgrenze von 16 LP. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.

(7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

## **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines überwiegend von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung einer Prüfung vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 4, Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen,
2. die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form),
3. die Bachelor-Arbeit (mit Präsentation).

Die Zulassungsbedingungen zu den studienbegleitenden Prüfungen sowie der Prüfungsmodus werden im Modulhandbuch festgelegt.

(2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er den Stoff des Prüfungsgebiets beherrscht.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgelegt.
- (3) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- (4) Die wesentlichen Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## **§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch die schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und lösen kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 120 Minuten. Näheres regelt das Modulhandbuch. Mehrfachauswahlfragen (multiple choice) sind zulässig. Der Anteil des Mehrfachauswahlfragenteils einer Klausur soll ein Drittel nicht überschreiten.

(3) Mehrfachauswahlfragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Abs. 3 Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Mehrfachauswahlfragen eingesetzt, so gilt der Mehrfachauswahlfragenteil der Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet. (Gleitklausel).

Die Leistungen der Mehrfachauswahlfragenprüfung sind wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht Note

< 50	5,0
≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

Enthält eine Klausur einen Mehrfachauswahlfragenteil, so gilt sie als bestanden, wenn das gewichtete Mittel der Einzelnoten 4.0 oder besser ist. In diesem Fall ergibt sich die Gesamtnote aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten, wobei zugunsten des Prüflings auf die jeweils bessere Note unter den Noten 1.0, 1.3, 1.7, 2.0, 2.3, 2.7, 3.0, 3.3, 3.7, 4.0 gerundet wird.



(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

(5) Das Bewertungsverfahren für studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen soll nicht länger als zwei Wochen dauern.

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(3) Modulprüfungen können aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.

(4) Bei der Bildung der Noten für die Module, der Gesamtnote gemäß § 19 Abs. 3 sowie der Fachnote gemäß § 19 Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

### **§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Bei Versäumen der Frist verliert der Prüfling den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Ist ein Pflichtmodul in der ersten Wiederholung nicht bestanden, so kann eine zweite Wiederholung durchgeführt werden. Diese zweite Wiederholung wird auf Wunsch des Prüflings als mündliche Prüfung durchgeführt. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens vier Modulen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Bei der Orientierungsprüfung und beim Modul Bachelor-Arbeit ist eine zweite Wiederholung ausgeschlossen.

(5) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

## **Abschnitt II      Bachelor-Prüfung**

### **§ 14 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Bachelor-Prüfung**

(1) Zu den einzelnen Teilprüfungen der in § 15 Abs. 1 definierten Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist und
2. seinen Prüfungsanspruch für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik oder einen Studiengang mit vergleichbarem Inhalt oder den Lehramtsstudiengang Informatik nicht verloren hat. Bei Verlust des Prüfungsanspruches des 50 % Bachelor-Studiengangs Angewandte Informatik an der Universität Heidelberg ist ein Weiterstudium im 100 % Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Universität Heidelberg nicht möglich; bei Verlust des Prüfungsanspruches im 100 % Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik ist ein Weiterstudium im 50 % Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik möglich.“

(2) Für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über

1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
- 2a. bei einem Fachanteil von 100 % Nachweise über eine Studienleistung, die insgesamt mindestens 120 LP umfasst, bzw.
- 2b. bei einem Fachanteil von 50 % Nachweise über eine Studienleistung, die zusammen in beiden Fächern insgesamt mindestens 120 LP umfasst, wovon auf das Studienfach Angewandte Informatik mindestens 60 LP entfallen.

(3) Der Antrag auf Verleihung des Bachelor-Grads ist schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Es sind beizufügen:

- 1a) bei einem 100 % Fachanteil Nachweise über Studienleistungen im Umfang von 180 LP entsprechend dem Katalog von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Studienfach Angewandte Informatik einschließlich des Anwendungsgebiets (Anlagen 1 bis 4); insbesondere Nachweise über den erfolgreichen Abschluss einer Bachelor-Arbeit bzw.
  - 1b) wenn Angewandte Informatik mit einem Fachanteil von 50 % erstes Hauptfach ist, Nachweise über Studienleistungen im Umfang von insgesamt 180 LP; dies beinhaltet die Fachstudien in beiden Fächern, die Fachübergreifenden Kompetenzen und die Bachelor-Arbeit.
2. Eine Erklärung gemäß Abs. 1.

(4) Über den Antrag entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(6) Der Antrag ist abzulehnen, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
3. der Prüfling auf andere Weise den Prüfungsanspruch im Studiengang Angewandte Informatik oder in einem Studiengang mit vergleichbarem Inhalt oder im Lehramtsstudiengang Informatik verloren hat oder
4. der Prüfling sich in einem dieser Studiengänge in einem Prüfungsverfahren befindet.

## **§ 15 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

(1) Die Bachelor-Prüfung im Studiengang Angewandte Informatik besteht aus

1. der Orientierungsprüfung
2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module gemäß Anlagen 1 bis 4 bei einem Fachanteil von 100 % bzw. Anlagen 5 bis 7 bei einem Fachanteil von 50 %
3. der Bachelor-Arbeit mit Präsentation bei einem Fachanteil von 100% bzw. bei einem Fachanteil von 50 %, wenn Angewandte Informatik erstes Hauptfach ist.

(2) Die Prüfungen gemäß Abs. 1 Ziffer 2 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Art und Dauer der Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Ziffer 2 müssen sich im Rahmen bewegen, der im Modulhandbuch vorgegeben ist, und werden von der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson festgelegt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

## § 16 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Informatik oder eines Anwendungsgebietes selbständig mit Methoden der Informatik zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder bzw. jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 und 2 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens in dem Semester, das dem Bestehen der letzten Prüfungsleistung gemäß § 15 Abs. 1 Ziffer 2 folgt, die Bachelor-Arbeit beginnen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelor-Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Bachelor-Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelor-Arbeit in dreimonatiger Vollzeittätigkeit erbracht werden kann.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit beträgt 3 Monate. Sind die Prüfungsleistungen nach § 15 Abs. 1 Ziffer 2 bei Ausgabe des Themas noch nicht vollständig erbracht, verlängert sich die Zeit auf 4 Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu sechs Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(7) Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Sie soll eine deutsche und englische Zusammenfassung enthalten.

## **§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bachelor-Arbeit ist in 3 Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Die Bachelor-Arbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit bewertet. Ist die Betreuerin oder der Betreuer an der Begutachtung der Arbeit aus schwerwiegenden Gründen verhindert, so teilt sie bzw. er dies unverzüglich dem Prüfungsausschuss mit, der die Begutachtung durch eine andere Prüferin bzw. einen anderen Prüfer veranlasst. In der Regel schlägt die Betreuerin bzw. der Betreuer in diesem Fall dem Prüfungsausschuss eine geeignete Person vor. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel nicht länger als vier Wochen dauern.

(4) Wird die Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, oder stellt der Prüfling innerhalb von 4 Wochen nach der Erstbewertung seiner Bachelor-Arbeit einen begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss, so veranlasst der Prüfungsausschuss eine weitere Bewertung durch eine andere Prüferin bzw. einen anderen Prüfer. Die Endnote legt in diesem Fall der Prüfungsausschuss fest. Sie orientiert sich am arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Ist eine der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser und die andere "nicht ausreichend" (5,0), so kann der Prüfungsausschuss eine dritte Bewertung durch eine weitere Prüferin bzw. Prüfer hinzuziehen.

(5) Wird die Bachelor-Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so kann sie höchstens einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen.

## **§ 18 Präsentation der Bachelor-Arbeit**

(1) Als Teil der Bachelor-Arbeit muss der Inhalt der Arbeit von dem Prüfling mündlich vorgestellt werden. In dieser Präsentation sollen die Ergebnisse der Arbeit dargestellt und in einem Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer verteidigt werden. Die Präsentation soll zeigen, dass der Prüfling über ausreichende Kenntnisse in den Grundlagen des Themas der Bachelor-Arbeit und der angrenzenden Gebiete verfügt. Sie ist in der Regel spätestens zwei Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit zu absolvieren.

(2) Die Präsentation der Bachelor-Arbeit wird in Anwesenheit der Prüferin bzw. des Prüfers gemäß § 17 Abs. 3 abgehalten. Ihr Ergebnis soll in die Bewertung der Bachelor-Arbeit eingehen.

(3) Die Präsentation der Bachelor-Arbeit dauert 30 bis 60 Minuten.



(4) Die Präsentation der Bachelor-Arbeit wird allen Studierenden und Lehrenden der Informatik bekannt gemacht. An ihr können, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze, alle Mitglieder und Studierenden der Fakultät teilnehmen. Auf Antrag des Prüflings können weitere Personen zur Prüfung zugelassen werden. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

### **§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle notwendigen Module bei einem Fachanteil von 100 % gemäß der Anlagen 1 bis 4 bzw. bei einem Fachanteil von 50 % gemäß der Anlagen 5 bis 7 und gegebenenfalls die Bachelor-Arbeit (mit Präsentation) erfolgreich absolviert wurden und mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(2) Für die Bewertung der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote gilt § 12.

(3) Bei einem Fachanteil von 100 % werden zur Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung folgende Noten herangezogen:

- die Noten der studienbegleitenden Prüfungen zu den Modulen des Fachstudiums laut Anlage 2, wobei jedoch die Noten der Grundpflichtmodule nicht berücksichtigt werden,
- die Noten zu den Modulen des Anwendungsgebietes laut Anlage 4,
- die Note der Bachelor-Arbeit (mit Präsentation).

Diese Noten gehen mit folgender Gewichtung ein:

- mit 70 % der Durchschnitt der jeweils entsprechend ihren Leistungspunkten gewichteten Noten der Module in Anlage 2 (ohne die Grundpflichtmodule) und der Module in Anlage 4,
- mit 30 % die Note der Bachelor-Arbeit (mit Präsentation).

(4) Bei einem Fachanteil von 50 % wird die Fachnote für Angewandte Informatik als der Durchschnitt der jeweils entsprechend ihren Leistungspunkten gewichteten Noten der studienbegleitenden Prüfungen zu den Modulen nach Anlage 6 berechnet, wobei jedoch die Noten der Grundpflichtmodule nicht berücksichtigt werden.

Ist bei einem Fachanteil von 50 % Angewandte Informatik das erste Hauptfach so wird die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung berechnet aus der Fachnote für Informatik, der Fachnote des zweiten Hauptfaches und der Bachelor-Arbeit. Diese Noten gehen mit folgender Gewichtung ein: die beiden Fachnoten zu jeweils 35 % und die Bachelor-Arbeit mit 30 %.

(5) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

Bei Gesamtnote 1,0 wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

## § 20 Bachelor-Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Bezeichnungen der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Bei zwei Hauptfächern werden die Leistungen für jedes Studienfach aufgeführt.

(2) Zusätzlich wird eine Anlage zum Abschlusszeugnis (Diploma Supplement) in deutscher und englischer Sprache beigefügt, die ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält, und die sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement“ festgelegten Rahmen hält.

## § 21 Bachelor-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfling die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Bei einem Fachanteil von 50 % wird auch das zweite Hauptfach aufgeführt.
- (2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt für die endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung.

## Abschnitt III      Schlussbestimmungen

### § 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
  
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
  
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
  
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme im Benehmen mit dem Prüfling.

### **§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 3. Juli 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Juli 2012, zuletzt geändert am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013, S. 59ff), außer Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gilt auf Antrag noch bis zu 2 Jahre die bisher gültige Prüfungsordnung. Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten formlos beim Prüfungssekretariat zu stellen.

Heidelberg, den 26. März 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

## Anlage 1

### Aufbau des Bachelor-Studiums Angewandte Informatik für den Fachanteil von 100 %

Für die ersten drei Semester stehen zwei verschiedene Optionen für den Studienplan zur Verfügung. Diese beiden Optionen unterscheiden sich in den gewählten Mathematik-Modulen.

#### **Option 1:**

##### 1. Jahr:

##### 1. Semester:

Einführung in die Praktische Informatik	8 LP
Programmierkurs	3 LP
Einführung in die Technische Informatik	8 LP
Mathematik für Informatiker 1	8 LP

##### 2. Semester:

Algorithmen und Datenstrukturen	8 LP
Betriebssysteme und Netzwerke	8 LP
Proseminar ( <i>siehe Anmerkung 3</i> )	3 LP
Mathematik für Informatiker 2	8 LP

##### Frei verteilbar:

Anwendungsgebiet und/oder freie FÜK	6 LP
-------------------------------------	------

-----  
 60 LP

## 2. Jahr:

## 3. Semester:

Software Engineering	8 LP
----------------------	------

## 4. Semester:

Einführung in die Theoretische Informatik	8 LP
---	------

Datenbanken	8 LP
-------------	------

*Frei verteilbar:*

Anfängerpraktikum (siehe Anmerkung 3)	6 LP
---------------------------------------	------

Einführung in die Numerik	8 LP
---------------------------	------

Wahlpflicht	8 LP
-------------	------

Anwendungsgebiet und/oder freie FÜK	14 LP
-------------------------------------	-------

-----  
60 LP

## 3. Jahr:

Fortgeschrittenenpraktikum	8 LP
----------------------------	------

Seminar	4 LP
---------	------

Wahlpflicht	18 LP
-------------	-------

Anwendungsgebiet und/oder freie FÜK	18 LP
-------------------------------------	-------

Bachelor-Arbeit (mit Präsentation)	12 LP
------------------------------------	-------

-----  
60 LP  
 =====  
180 LP

### Option 2:

#### 1. Jahr:

##### 1. Semester:

Einführung in die Praktische Informatik	8 LP
Programmierkurs	3 LP
Lineare Algebra	8 LP
Analysis	8 LP

##### 2. Semester:

Algorithmen und Datenstrukturen	8 LP
Betriebssysteme und Netzwerke	8 LP
Proseminar ( <i>siehe Anmerkung 3</i> )	3 LP
Wahlpflicht	8 LP

##### Frei verteilbar:

Anwendungsgebiet und/oder freie FÜK	6 LP
	-----
	60 LP

#### 2. Jahr:

##### 3. Semester:

Software Engineering	8 LP
Einführung in die Technische Informatik	8 LP

##### 4. Semester:

Einführung in die Theoretische Informatik	8 LP
Datenbanken	8 LP

##### Frei verteilbar:

Anfängerpraktikum ( <i>siehe Anmerkung 3</i> )	6 LP
Einführung in die Numerik	8 LP
Anwendungsgebiet und/oder freie FÜK	14 LP
	-----
	60 LP



### 3. Jahr:

Fortgeschrittenenpraktikum	8 LP
Seminar	4 LP
Wahlpflicht	18 LP
Anwendungsgebiet und/oder freie FÜK	18 LP
Bachelor-Arbeit (mit Präsentation)	12 LP
	-----
	60 LP
	=====
	180 LP

### Erklärungen und Kommentare

- Die Module sind zeitlich vertauschbar, soweit es die Abfolge der Lehrveranstaltungen nicht stört.
- Die Module sind im Bachelor-Modulhandbuch bzw. für den Wahlpflichtbereich im Master-Modulhandbuch beschrieben. Es können (aber müssen nicht) Vertiefungen gewählt werden, die auch im Bachelor-Modulhandbuch beschrieben sind.
- Die Leistungspunkte für das Proseminar und das Anfängerpraktikum teilen sich in Leistungspunkte für das Fachstudium (F) und in Leistungspunkte für Fachübergreifende Kompetenzen (FÜK).
  - Proseminar: 1 LP (F) + 2 LP (FÜK)
  - Anfängerpraktikum: 2 LP (F) + 4 LP (FÜK)

Weitere Fachübergreifende Kompetenzen können aus Leistungen gemäß Anlage 3 B zusammengesetzt sein.

- Außer durch die Pflichtpraktika können Leistungspunkte durch höchstens ein weiteres Fortgeschrittenenpraktikum erworben werden
- Ein zweimonatiges Industriepraktikum wird empfohlen.

## Anlage 2

### Module des Fachstudiums für den Fachanteil von 100 %

#### A. Grundpflichtmodule:

*Informatik:*

Einführung in die Praktische Informatik	8 LP
Programmierkurs	3 LP
Einführung in die Technische Informatik	8 LP

*Mathematik:*

Mathematik für Informatiker 1 oder Lineare Algebra 1	8 LP
Mathematik für Informatiker 2 oder Analysis 1	8 LP

#### B. Weitere Pflichtmodule:

*Informatik:*

Algorithmen und Datenstrukturen	8 LP
Betriebssysteme und Netzwerke	8 LP
Einführung in die Theoretische Informatik	8 LP
Datenbanken	8 LP
Software Engineering	8 LP
Proseminar (zusätzlich 2 LP FÜK)	1 LP
Seminar	4 LP
Anfängerpraktikum (zusätzlich 4 LP FÜK)	2 LP
Fortgeschrittenenpraktikum	8 LP
Bachelor-Arbeit (mit Präsentation)	12 LP

*Mathematik:*

Einführung in die Numerik	8 LP
---------------------------	------

## C. Wahlpflichtmodule

### *Informatik:*

Die Bachelor-Wahlpflichtmodule sind im Bachelor-Modulhandbuch aufgelistet. Zusätzlich können auch die Module des Master-Studiengangs Angewandte Informatik belegt werden

### *Mathematik:*

Eines der Wahlpflichtmodule muss als ein Mathematik-Wahlpflichtmodul aus den Modulen Analysis 2, Mathematische Logik oder Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik gewählt werden. Weiterhin können zusätzlich bis zu 8 LP aus den mathematischen Fachmodulen des Bachelor-Studiengangs Mathematik erbracht werden. Insgesamt dürfen aus dem Bereich Mathematik maximal 16 LP erbracht werden.

## Erklärungen und Kommentare

1. Die Grundpflichtmodule gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote nach § 19 Abs. 3 ein.
2. Bei Veranstaltungen, die aus einer Mischung aus Fachanteil Informatik und Fachübergreifenden Kompetenzen bestehen, werden die vollen Leistungspunkte bei der Berechnung der Gesamtnote nach §19 Abs. 3 herangezogen.

## Anlage 3

### Fachübergreifende Kompetenzen für den Fachanteil von 100 %

#### A. *Schlüsselkompetenzen:*

Die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen ist in Fachmodule integriert und die Leistungspunkte werden anteilig vergeben:

Präsentation (integriert in Proseminar)	2 LP
Arbeiten im Team (integriert in Anfängerpraktikum)	4 LP

Nach erfolgreichem Bestehen des Anwendungsgebietes werden zusätzlich Leistungspunkte vergeben für:

interdisziplinäres Arbeiten	6 LP
-----------------------------	------

#### B. *Wahlpflichtbereich:*

Die restlichen 8 LP sind aus dem folgenden Bereich zu wählen

- Studienangebot der Universität, das nicht zum Studiengang Angewandte Informatik oder zum Anwendungsgebiet gehört (dies umfasst auch Sprachkurse, aber keine URZ-Kurse).
- FÜK-Angebot aus der Informatik oder dem Anwendungsgebiet. Näheres ist im Kapitel „Fachübergreifende Kompetenzen“ des Modulhandbuchs geregelt.

## Anlage 4

### Anwendungsgebiete für den Fachanteil von 100 %

Im Folgenden sind die typischen Anwendungsgebiete genannt. Weitere Anforderungen in diesen Anwendungsgebieten sind im Modulhandbuch zu finden.

Weitere Anwendungsgebiete können gemäß § 3 Abs. 5 auf Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

Vertiefende informatikorientierte Module aus den Anwendungsgebieten können im Wahlbereich des Bachelor auf Antrag eingebracht werden.

- A. Astronomie
- B. Biowissenschaften
- C. Chemie
- D. Computerlinguistik
- E. Geographie
- F. Geowissenschaften
- G. Mathematik
- H. Philosophie
- I. Physik
- J. Wirtschaftswissenschaften

## Anlage 5

### Aufbau des Bachelkor-Studiums Angewandte Informatik für den Fachanteil von 50 %

#### 1. Jahr:

##### 1. Semester:

Einführung in die Praktische Informatik	8 LP
Programmierkurs	3 LP

##### 2. Semester:

Algorithmen und Datenstrukturen	8 LP
Einführung in die Theoretische Informatik	8 LP

-----  
27 LP

#### 2. Jahr:

##### 3. Semester:

Einführung in die Technische Informatik	8 LP
Mathematik für Informatiker 1 oder Wahlpflicht (siehe Anmerkung 4)	8 LP

##### 4. Semester:

Betriebssysteme und Netzwerke	8 LP
Proseminar oder IuG (siehe Anmerkung 5)	3 LP

-----  
27 LP

## 3. Jahr:

## 5. Semester:

Software Engineering	8 LP
----------------------	------

## 6. Semester:

Datenbanken	8 LP
-------------	------

<i>Optional:</i> Bachelor-Arbeit (mit Präsentation)	(12 LP)
---	---------

*Frei verteilbar*

Seminar	4 LP
---------	------

Anfängerpraktikum oder IuG ( <i>siehe Anmerkung 5</i> )	6 LP
---	------

Freie FÜK	4 LP
-----------	------

-----
30 LP

=====
-------

84 LP
-------

## Erklärungen und Kommentare

1. Der Studienaufbau umfasst nur das Fachstudium in Angewandter Informatik mit 74 LP und 10 LP Fachübergreifenden Kompetenzen. Dieses muss noch um das zweite Hauptfach mit 74 LP und weitere 10 LP Fachübergreifende Kompetenzen ergänzt werden.
2. Die Punkte für die Bachelor-Arbeit im ersten Hauptfach gehen nicht in die Summe für das dritte Studienjahr und den Fachanteil ein.
3. Die Module sind zeitlich vertauschbar, soweit es die Abfolge der Lehrveranstaltungen nicht stört.
4. Falls im zweiten Hauptfach eine Mathematikveranstaltung erfolgreich absolviert wurde, kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss das Modul Mathematik für Informatiker 1 durch ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich Informatik (*siehe 100 % Fachanteil, Anlage 2*) im Umfang von 8 LP ersetzt werden.

5. Die Leistungspunkte für das Proseminar und das Anfängerpraktikum teilen sich in Leistungspunkte für das Fachstudium (F) und in Leistungspunkte für Fachübergreifende Kompetenzen (FÜK).

- a. Proseminar: 1 LP (F) + 2 LP (FÜK)
- b. Anfängerpraktikum: 2 LP (F) + 4 LP (FÜK)

Weitere Fachübergreifende Kompetenzen können aus Leistungen gemäß Anlage 7 zusammengesetzt sein.

Bei der Wahl der Lehramtsoption mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, ist alternativ zu Proseminar und Anfängerpraktikum eine Veranstaltung zum Themengebiet Informatik und Gesellschaft (luG) im Umfang von 3 LP Fachstudium zu wählen.

6. Außer durch die Pflichtpraktika können Leistungspunkte durch höchstens ein weiteres Fortgeschrittenenpraktikum erworben werden

7. Ein zweimonatiges Industriepraktikum wird empfohlen.



## Anlage 6

### Module des Fachstudiums für den Fachanteil von 50 %

#### A. Grundpflichtmodule:

*Informatik:*

Einführung in die Praktische Informatik	8 LP
Programmierkurs	3 LP
Einführung in die Technische Informatik	8 LP

*Mathematik:*

Mathematik für Informatiker 1	8 LP
-------------------------------	------

#### B. Weitere Pflichtmodule:

Algorithmen und Datenstrukturen	8 LP
Betriebssysteme und Netzwerke	8 LP
Einführung in die Theoretische Informatik	8 LP
Datenbanken	8 LP
Software Engineering	8 LP
Seminar	4 LP
<i>Optional:</i> Bachelor-Arbeit (mit Präsentation)	12 LP

### **C. Wahlpflichtmodule:**

Wenn das Modul Mathematik für Informatiker 1 durch ein Mathematik-Modul aus dem zweiten Hauptfach erbracht wird, sind stattdessen Module aus dem Wahlpflichtbereich Informatik im Umfang von 8 LP zu wählen (siehe 100 % Fachanteil, Anlage 2).

Weiterhin müssen 3 LP aus der folgenden Auswahl erbracht werden

- (a) Proseminar (1 LP) und Anfängerpraktikum (2 LP)
- (b) Informatik und Gesellschaft (3 LP)

Bei der Auswahl ist zu beachten, dass (a) zusätzlich 6 LP FÜK beinhaltet.

### **Erklärungen und Kommentare**

1. Die Grundpflichtmodule gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote nach § 19 Abs. 4 ein.
2. Bei Veranstaltungen, die aus einer Mischung aus Fachanteil Informatik und Fachübergreifenden Kompetenzen bestehen, werden die vollen Leistungspunkte bei der Berechnung der Gesamtnote nach § 19 Abs. 4 herangezogen.

## Anlage 7

### Fachübergreifende Kompetenzen für den Fachanteil von 50 %

Bei einem Fachanteil von 50 % deckt diese Prüfungsordnung nur 10 LP Fachübergreifende Kompetenzen ab, die übrigen 10 Punkte werden vom anderen Hauptfach geregelt. Bei der Wahl der Lehramtsoption gelten ausschließlich die unter C. genannten Veranstaltungen.

#### A. **Schlüsselkompetenzen:**

Die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen ist in Fachmodule integriert und die Leistungspunkte werden anteilig vergeben:

Präsentation (integriert in Proseminar)	2 LP
Arbeiten im Team (integriert in Anfängerpraktikum)	4 LP

#### B. **Wahlpflichtbereich:**

Die restlichen 4 LP sind aus dem folgenden Bereich zu wählen

- Studienangebot der Universität, das nicht zum Studiengang Angewandte Informatik oder zum Anwendungsgebiet gehört (dies umfasst auch Sprachkurse, aber keine URZ-Kurse).
- FÜK-Angebot aus der Informatik. Näheres ist im Kapitel „Fachübergreifende Kompetenzen“ des Modulhandbuchs geregelt.

### **C. *Lehramtsoption:***

Bei der Wahl der Lehramtsoption mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, sind bereits im Bachelor-Studium lehramtsbezogene Kompetenzen zu entwickeln. Diese umfassen insgesamt 20 LP im Kontext der fachübergreifenden Kompetenzen, die fächerübergreifend/gesondert in Anrechnung gebracht werden können (siehe Rahmenregelung zur Lehramtsoption).

Die 20 LP setzen sich wie folgt zusammen:

- Fachdidaktik Fach 1 (2 LP)
- Fachdidaktik Fach 2 (2 LP)
- Einführung in die Schulpädagogik/Pädagogische Psychologie (6 LP)
- Grundlagen der Bildungswissenschaft (4 LP)
- Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Schule (3 LP)
- Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Bildungseinrichtung oder einer Schule (3 LP)

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang – Besonderer Teil – English Studies / Anglistik**

vom 26. März 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. März 2015 die nachstehende Prüfungsordnung – Besonderer Teil – für den Bachelor-Studiengang Anglistik / English Studies beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 26. März 2015 erteilt.

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neophilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

### **§ 2 Gegenstand des Studiums**

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

(2) Gegenstand des Bachelor-Studiengangs English Studies / Anglistik sind die englische Sprache und/oder Literatur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart in ihrer geschichtlichen Entwicklung und in ihren sozialen und kulturellen Beziehungen, sowie ihre theoretische Grundlegung.

### § 3 Studienaufbau und Kombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Studium ist gemäß § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung der Neuphilologischen Fakultät aufgebaut. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (2) Im Bachelorstudiengang English Studies / Anglistik ist ein Teilzeitstudium möglich.
- (3) An der Universität Heidelberg wird der Studiengang English Studies / Anglistik als Hauptfach mit einem Fachanteil von 75 % (113 LP/CP), als 1. und 2. Hauptfach mit einem Fachanteil von 50 % (74 LP/CP) und als Begleitfach mit einem Fachanteil von 25 % (35 LP/CP) in 3 verschiedenen Schwerpunktbereichen (Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft) angeboten.
- (4) Die Orientierungsprüfung findet studienbegleitend statt und besteht im Hauptfach (Fachanteil 75 %) und im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50 %) aus der erfolgreichen Teilnahme an zwei Einführungsveranstaltungen, der Einführung in die Sprachwissenschaft und der Einführung in die Literaturwissenschaft. Im Begleitfach (Fachanteil 25 %) besteht die Orientierungsprüfung aus der erfolgreichen Teilnahme an der Phonetik und – je nach Schwerpunktbereich – aus der erfolgreichen Teilnahme an der Einführung in die Sprachwissenschaft bzw. der Einführung in die Literaturwissenschaft. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst jeweils in beiden Veranstaltungen eine Klausur von 60 bis 90 Minuten Dauer, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (5) Die Veranstaltungen „Einführung in die Literaturwissenschaft“, „Einführung in die Sprachwissenschaft“ und „Phonetik“ sind vorgezogener Teil der Bachelor-Prüfung.

(6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist in der Regel Englisch. Prüfungen und Lehrveranstaltungen können in Ausnahmefällen auch in deutscher Sprache abgehalten werden.

(7) Ein längerer Aufenthalt in einem englischsprachigen Land wird erwartet und vom Anglistischen Seminar der Universität Heidelberg unterstützt. Ein Auslandssemester oder Auslandsjahr kann prinzipiell jederzeit in den Studienverlauf integriert werden. Grundsätzlich kann jede Veranstaltung bzw. jedes Modul des hier beschriebenen Studiengangs auch an einer ausländischen Universität absolviert und gemäß § 7 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung anerkannt werden. Eine rechtzeitige Beratung beim zuständigen Studienberater wird empfohlen.

#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung**

Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind gemäß § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Teils zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von

1. 57 Leistungspunkten im Studiengang English Studies / Anglistik, wenn der Studiengang mit einem Fachanteil von 50 % gewählt wurde, bzw.
2. 83 Leistungspunkten im Studiengang English Studies / Anglistik, wenn der Studiengang mit einem Fachanteil von 75 % gewählt wurde.

## § 5 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit im Studiengang English Studies / Anglistik (Fachanteil 75 % und 50 %; 1. Hauptfach) wird wahlweise in englischer Literatur- oder Sprachwissenschaft verfasst.

(2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in englischer Sprache angefertigt.

## § 6 Berechnung der Studienfachnote

Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 19 des Allgemeinen Teils werden alle Modulnoten herangezogen.

## § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg – Besonderer Teil – für den Bachelor-Studiengang Englische Philologie vom 14. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Juli 2010, S. 963), zuletzt geändert am 18. Juli 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. August 2014, S. 429), außer Kraft.



(2) Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Bachelor-Studiengang Englische Philologie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, findet auf Antrag noch sechs Semester lang die Prüfungsordnung in der Fassung vom 14. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Juli 2010, S. 963), zuletzt geändert am 15. Juli 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22.8.2014, S. 429) Anwendung.

Heidelberg, den 26. März 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Modularisierungen.....	5
Bachelor English Studies/Anglistik: 75 % .....	5
Bsp. Studienverlauf Bachelor English Studies 75 % (ohne ÜK).....	6
Bachelor English Studies/Anglistik: 50 % .....	7
Bsp. Studienverlauf Bachelor English Studies 50 % (ohne ÜK).....	8
Bachelor English Studies/Anglistik: 25 %, Schwerpunkt Literaturwiss. ....	9
Bsp. Studienverlauf Bachelor English Studies 25 % Literaturwiss. (ohne ÜK)....	9
Bachelor English Studies/Anglistik: 25 %, Schwerpunkt Sprachwissenschaft	10
Bsp. Studienverlauf Bachelor English Studies 25 % Sprachwissenschaft (ohne ÜK).....	10
Bachelor English Studies/Anglistik: 25 %, Schwerpunkt Kulturwissenschaft	11
Bsp. Studienverlauf Bachelor English Studies 25 % Kulturwissenschaft (ohne ÜK).....	11

## Anlage 1: Modularisierungen

### Bachelor English Studies/Anglistik: 75 %

FS	Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Leistung	LP
1-2	<b>Einführungsmodul Literaturwissenschaft</b>	Einführung Literaturwiss. (plus Tutorium)	Kontakt: 4 SWS Vor- und Nachbereitung Klausur	2 LP 2 LP 1 LP
		Proseminar I Literaturwissenschaft	Kontakt: 2 SWS Vor- und Nachbereitung Referat od. äquiv. Leistung Hausarbeit oder Prüfung	1 LP 1 LP 1 LP 2 LP
1-2	<b>Einführungsmodul Sprachwissenschaft</b>	Einführung Sprachwiss. (plus Tutorium)	Kontakt: 4 SWS Vor- und Nachbereitung Klausur	2 LP 2 LP 1 LP
		Proseminar I Sprachwissenschaft	Kontakt: 2 SWS Vor- und Nachbereitung Referat od. äquiv. Leistung Hausarbeit oder Prüfung	1 LP 1 LP 1 LP 2 LP
1	<b>Phonetikmodul</b>	Phonetik	Kontakt: 2 SWS Vor- und Nachbereitung Klausur (Modulprüfung)	1 LP 0,5 LP 0,5 LP
		British/American English Phonetics	Kontakt: 1 SWS Vor- und Nachbereitung	0,5 LP 0,5 LP
1-2	<b>Sprachpraxismodul I</b>	Tense and Aspect	Kontakt: 2 SWS Vor- und Nachbereitung Klausur oder Anteil Modulprfg.	1 LP 2 LP 1 LP
		Essential Skills for Writing	Kontakt: 2 SWS Vor- und Nachbereitung Klausur oder Anteil Modulprfg.	1 LP 2 LP 1 LP
3-5	<b>Sprachpraxismodul II</b>	Structure and Idiom	Kontakt: 2 SWS Vor- und Nachbereitung Klausur oder Anteil Modulprfg.	1 LP 2 LP 1 LP
		Advanced English in Use	Kontakt: 2 SWS Vor- und Nachbereitung Klausur oder Anteil Modulprfg.	1 LP 2 LP 1 LP

1-3	<b>Grundlagenmodul Kulturwissenschaft</b>	Proseminar I Kulturwissenschaft	Kontakt: 2 SWS Vor- und Nachbereitung Referat od. äquiv. Leistung Hausarbeit oder Anteil Modulprfg.	1 LP 1 LP 1 LP 2 LP
		2 Vorlesungen Kulturwissenschaft	Kontakt: 4 SWS Vor- und Nachbereitung Fact Sheet oder Anteil Modulprfg.	2 LP 4 LP 2 LP
2-4	<b>Intensivmodul Literaturwissen- schaft</b>	2 Proseminare II Literaturwissenschaft	Kontakt: 4 SWS Vor- und Nachbereitung Referat od. äquiv. Leistung Hausarbeit oder Anteil Modulprfg.	2 LP 4 LP 2 LP 4 LP
		2 Vorlesungen Literaturwissenschaft	Kontakt: 4 SWS Vor- und Nachbereitung Fact Sheet oder Anteil Modulprfg.	2 LP 4 LP 2 LP
3-5	<b>Intensivmodul Sprachwissenschaft</b>	2 Proseminare II Sprachwissenschaft <sup>1</sup>	Kontakt: 4 SWS Vor- und Nachbereitung Referat od. äquiv. Leistung Hausarbeit oder Anteil Modulprfg.	2 LP 4 LP 2 LP 4 LP
		2 Vorlesungen Sprachwissenschaft <sup>1</sup>	Kontakt: 4 SWS Vor- und Nachbereitung Fact Sheet oder Anteil Modulprfg.	2 LP 4 LP 2 LP
2-6	<b>Wahlmodul</b>	Leistungen nach Wahl aus: PS I, PS II, VL, Advanced English in Use, Independent Studies im Umfang von insges. 9 LP	Entsprechend. Bei Independent Studies entfallen 50-60 % auf die Lektüre, der Rest auf die Erarbeitung von Thesen.	9 LP
5-6	<b>Schwerpunkt- seminare</b>	2 Proseminare III Sprach- oder Literaturwissenschaft	Kontakt: 4 SWS Vor- und Nachbereitung Referat od. äquiv. Leistung Recherche	2 LP 6 LP 2 LP 2 LP
6	<b>BA-Arbeit</b>			12 LP
1-5	<b>ÜK/Fachübergreifen der Kompetenz- aufbau</b>	20 LP Übergreifende Kompetenzen gemäß Anlage 1 der Prüfungsordnung, Allg. Teil.		20 LP

<sup>1</sup> Es muss jeweils mindestens eine Veranstaltung in moderner und historischer Sprachwissenschaft belegt werden.

## Voraussetzungen

- Bevor Proseminare belegt werden können, muss die entsprechende Einführungsveranstaltung erfolgreich absolviert sein.
- „Tense and Aspect“ muss erfolgreich absolviert sein, bevor „Essential Skills for Writing“ belegt werden kann.
- „Essential Skills for Writing“ muss absolviert sein, bevor „Structure and Idiom“ belegt werden kann.
- Voraussetzungen für einzelne Kurse des Typs „Advanced English in Use“ werden ggf. im Vorlesungsverzeichnis rechtzeitig genannt.

## Bsp. Studienverlauf Bachelor English Studies 75% (ohne ÜK)

### 1. Fachsemester

- Einführung Literaturwissenschaft
- Einführung Sprachwissenschaft
- Vorlesung Kulturwissenschaft
- Phonetik
- British/American English Phonetics
- Tense and Aspect 21 LP

### 2. Fachsemester

- Proseminar I Literaturwissenschaft
- Proseminar I Sprachwissenschaft
- Vorlesung Literaturwissenschaft
- Vorlesung Sprachwissenschaft
- Essential Skills for Writing 22 LP

### 3. Fachsemester

- Proseminar I Kulturwissenschaft
- Proseminar II Literaturwissenschaft
- Vorlesung Literaturwissenschaft
- Structure and Idiom 19 LP

**4. Fachsemester**

- Proseminar II Literaturwissenschaft
- Vorlesung Sprachwissenschaft
- Proseminar II Sprachwissenschaft
- Advanced English in Use 20 LP

**5. Fachsemester**

- PS II Sprachwissenschaft
- Vorlesung Kulturwissenschaft
- Veranstaltungen mit insges. 6 LP fürs Wahlmodul
- PS III Sprach- oder Literaturwissenschaft 22 LP

**6. Fachsemester**

- PS III Sprach- oder Literaturwissenschaft
- Veranstaltungen mit insges. 3 LP fürs Wahlmodul
- BA-Arbeit 21 LP

### Bachelor English Studies/Anglistik: 50 %

FS	Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Leistung	LP
1-2	<b>Einführungsmodul Literaturwissenschaft</b>	Einführung Literaturwissenschaft (plus Tutorium)	Kontakt: 4 SWS Vor- und Nachbereitung Klausur	2 LP 2 LP 1 LP
		Proseminar I Literaturwissenschaft	Kontakt: 2 SWS Vor- und Nachbereitung Referat od. äquiv. Leistung Hausarbeit oder Prüfung	1 LP 1 LP 1 LP 2 LP
1-2	<b>Einführungsmodul Sprachwissenschaft</b>	Einführung Sprachwissenschaft (plus Tutorium)	Kontakt: 4 SWS Vor- und Nachbereitung Klausur	2 LP 2 LP 1 LP
		Proseminar I Sprachwissenschaft	Kontakt: 2 SWS Vor- und Nachbereitung Referat od. äquiv. Leistung Hausarbeit oder Prüfung	1 LP 1 LP 1 LP 2 LP
1	<b>Phonetikmodul</b>	Phonetik	Kontakt: 2 SWS Vor- und Nachbereitung Klausur (Modulprüfung)	1 LP 0,5 LP 0,5 LP
		British/American English Phonetics	Kontakt: 1 SWS Vor- und Nachbereitung	0,5 LP 0,5 LP
1-2	<b>Sprachpraxismodul I</b>	Tense and Aspect	Kontakt: 2 SWS Vor- und Nachbereitung Klausur oder Anteil Modulprfg.	1 LP 2 LP 1 LP
		Essential Skills for Writing	Kontakt: 2 SWS Vor- und Nachbereitung Klausur oder Anteil Modulprfg.	1 LP 2 LP 1 LP
3-5	<b>Sprachpraxismodul II</b>	Structure and Idiom	Kontakt: 2 SWS Vor- und Nachbereitung Klausur oder Anteil Modulprfg.	1 LP 2 LP 1 LP
		Advanced English in Use	Kontakt: 2 SWS Vor- und Nachbereitung Klausur oder Anteil Modulprfg.	1 LP 2 LP 1 LP

2-3	<b>Basismodul Kulturwissenschaft</b>	Proseminar I Kulturwissenschaft	Kontakt: 2 SWS Vor- und Nachbereitung Referat od. äquiv. Leistung Hausarbeit oder Anteil Modulprfg.	1 LP 1 LP 1 LP 2 LP
		Vorlesung Kulturwissenschaft	Kontakt: 2 SWS Vor- und Nachbereitung Fact Sheet oder Anteil Modulprfg.	1 LP 2 LP 1 LP
2-4	<b>Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft</b>	Proseminar II Literaturwissenschaft	Kontakt: 2 SWS Vor- und Nachbereitung Referat od. äquiv. Leistung Hausarbeit oder Anteil Modulprfg.	1 LP 2 LP 1 LP 2 LP
		Vorlesung Literaturwissenschaft	Kontakt: 2 SWS Vor- und Nachbereitung Fact Sheet oder Anteil Modulprfg.	1 LP 2 LP 1 LP
3-5	<b>Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft</b>	Proseminar II Sprachwissenschaft <sup>2</sup>	Kontakt: 2 SWS Vor- und Nachbereitung Referat od. äquiv. Leistung Hausarbeit oder Anteil Modulprfg.	1 LP 2 LP 1 LP 2 LP
		Vorlesung Sprachwissenschaft <sup>2</sup>	Kontakt: 2 SWS Vor- und Nachbereitung Fact Sheet oder Anteil Modulprfg.	1 LP 2 LP 1 LP
5-6	<b>Schwerpunktseminar</b>	Proseminar III Sprach- oder Literaturwissenschaft	Kontakt: 2 SWS Vor- und Nachbereitung Referat od. äquiv. Leistung Recherche	1 LP 3 LP 1 LP 1 LP
6	<b>BA-Arbeit</b>		<b>Nur 1. Hauptfach!</b>	12 LP
1-5	<b>ÜK/Fachübergreifender Kompetenzaufbau</b>	10 LP Übergreifende Kompetenzen gemäß Anlage 1 der Prüfungsordnung, Allg. Teil.		10 LP

<sup>2</sup> Falls die Vorlesung moderne Sprachwissenschaft gewählt wurde, muss das historische PS II Sprachwissenschaft gewählt werden, und umgekehrt.



## Voraussetzungen

- Bevor Proseminare belegt werden können, muss die entsprechende Einführungsveranstaltung erfolgreich absolviert sein.
- „Tense and Aspect“ muss erfolgreich absolviert sein, bevor „Essential Skills for Writing“ belegt werden kann.
- „Essential Skills for Writing“ muss absolviert sein, bevor „Structure and Idiom“ belegt werden kann.
- Voraussetzungen für einzelne Kurse des Typs „Advanced English in Use“ werden ggf. im Vorlesungsverzeichnis rechtzeitig genannt.

## Bsp. Studienverlauf Bachelor English Studies 50 % (ohne ÜK)

### 1. Fachsemester

- Einführung Literaturwissenschaft
- Einführung Sprachwissenschaft
- Phonetik
- British/American English Phonetics
- Tense and Aspect 17 LP

### 2. Fachsemester

- Proseminar I Literaturwissenschaft
- Vorlesung Kulturwissenschaft
- Essential Skills for Writing 13 LP

### 3. Fachsemester

- Proseminar I Kulturwissenschaft
- Proseminar I Sprachwissenschaft
- Structure and Idiom 14 LP

### 4. Fachsemester

- Proseminar II Literaturwissenschaft
- Vorlesung Literaturwissenschaft
- Advanced English in Use 14 LP

**294**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 7 / 2015**  
**22.04.2015**

**5. Fachsemester**

- PS II Sprachwissenschaft
- Vorlesung Sprachwissenschaft 10 LP

**6. Fachsemester**

- PS III Sprach- oder Literaturwissenschaft
- BA-Arbeit 18 LP

**Bachelor English Studies/Anglistik: 25 %, Schwerpunkt  
 Literaturwissenschaft**

FS	Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Leistung	LP
1-2	<b>Einführungsmodul Literaturwissenschaft</b>	Einführung Literaturwissenschaft (plus Tutorium)	Kontakt: 4 SWS Vor- und Nachbereitung Klausur	2 LP 2 LP 1 LP
		Proseminar I Literaturwissenschaft	Kontakt: 2 SWS Vor- und Nachbereitung Referat od. äquiv. Leistung Hausarbeit oder Prüfung	1 LP 1 LP 1 LP 2 LP
1-2	<b>Phonetikmodul</b>	Phonetik	Kontakt: 2 SWS Vor- und Nachbereitung Klausur (Modulprüfung)	1 LP 0,5 LP 0,5 LP
		British/American English Phonetics	Kontakt: 1 SWS Vor- und Nachbereitung	0,5 LP 0,5 LP
2-6	<b>Sprachpraxismodul Begleitfach</b>	3 Kurse Advanced English in Use	Kontakt: 6 SWS Vor- und Nachbereitung Klausur oder Anteil Modulprfg.	3 LP 6 LP 3 LP
2-6	<b>Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft</b>	Proseminar II Literaturwissenschaft	Kontakt: 2 SWS Vor- und Nachbereitung Referat od. äquiv. Leistung Hausarbeit oder Anteil Modulprfg.	1 LP 2 LP 1 LP 2 LP
		Vorlesung Literaturwissenschaft	Kontakt: 2 SWS Vor- und Nachbereitung Fact Sheet oder Anteil Modulprfg.	1 LP 2 LP 1 LP

## Voraussetzungen

- Die Einführung Literaturwissenschaft muss vor dem Belegen eines Proseminars absolviert sein.

## Bsp. Studienverlauf Bachelor English Studies 25 % Literaturwiss. (ohne ÜK)

### 1. Fachsemester

- Einführung Literaturwissenschaft
- British/American English Phonetics
- Phonetik 8 LP

### 2. Fachsemester

- Proseminar I Literaturwissenschaft 5 LP

### 3. Fachsemester

- Advanced English in Use
- Proseminar II Literaturwissenschaft 10 LP

### 4. Fachsemester

- Advanced English in Use
- Vorlesung Literaturwissenschaft 8 LP

### 5. Fachsemester

- Advanced English in Use 4 LP

### 6. Fachsemester

- 0 LP

### Bachelor English Studies/Anglistik: 25 %, Schwerpunkt Sprachwissenschaft

FS	Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Leistung	LP
1-2	<b>Einführungsmodul Sprachwissenschaft</b>	Einführung Sprachwissenschaft (plus Tutorium)	Kontakt: 4 SWS Vor- und Nachbereitung Klausur	2 LP 2 LP 1 LP
		Proseminar I Sprachwissenschaft	Kontakt: 2 SWS Vor- und Nachbereitung Referat od. äquiv. Leistung Hausarbeit oder Prüfung	1 LP 1 LP 1 LP 2 LP
1-2	<b>Phonetikmodul</b>	Phonetik	Kontakt: 2 SWS Vor- und Nachbereitung Klausur (Modulprüfung)	1 LP 0,5 LP 0,5 LP
		British/American English Phonetics	Kontakt: 1 SWS Vor- und Nachbereitung	0,5 LP 0,5 LP
2-6	<b>Sprachpraxismodul Begleitfach</b>	3 Kurse Advanced English in Use	Kontakt: 6 SWS Vor- und Nachbereitung Klausur oder Anteil Modulprfg.	3 LP 6 LP 3 LP
2-6	<b>Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft</b>	Proseminar II Sprachwissenschaft	Kontakt: 2 SWS Vor- und Nachbereitung Referat od. äquiv. Leistung Hausarbeit oder Anteil Modulprfg.	1 LP 2 LP 1 LP 2 LP
		Vorlesung Sprachwissenschaft	Kontakt: 2 SWS Vor- und Nachbereitung Fact Sheet oder Anteil Modulprfg.	1 LP 2 LP 1 LP

## Voraussetzungen

- Die Einführung Sprachwissenschaft muss vor dem Belegen eines Proseminars absolviert sein.

## Bsp. Studienverlauf Bachelor English Studies 25 % Sprachwissenschaft

### 1. Fachsemester

- Einführung Sprachwissenschaft
- British/American English Phonetics
- Phonetik 8 LP

### 2. Fachsemester

- Proseminar I Sprachwissenschaft 5 LP

### 3. Fachsemester

- Advanced English in Use
- Proseminar II Sprachwissenschaft 10 LP

### 4. Fachsemester

- Advanced English in Use
- Vorlesung Sprachwissenschaft 8 LP

### 5. Fachsemester

- Advanced English in Use 4 LP

### 6. Fachsemester

- 0 LP

### Bachelor English Studies/Anglistik: 25 %, Schwerpunkt Kulturwissenschaft

FS	Modul	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Leistung	LP
1-2	<b>Einführungsmodul Literaturwissenschaft</b>	Einführung Literaturwissenschaft (plus Tutorium)	Kontakt: 4 SWS Vor- und Nachbereitung Klausur	2 LP 2 LP 1 LP
		Proseminar I Kulturwissenschaft	Kontakt: 2 SWS Vor- und Nachbereitung Referat od. äquiv. Leistung Hausarbeit oder Prüfung	1 LP 1 LP 1 LP 2 LP
1-2	<b>Phonetikmodul</b>	Phonetik	Kontakt: 2 SWS Vor- und Nachbereitung Klausur (Modulprüfung)	1 LP 0,5 LP 0,5 LP
		British/American English Phonetics	Kontakt: 1 SWS Vor- und Nachbereitung	0,5 LP 0,5 LP
2-6	<b>Sprachpraxismodul Begleitfach</b>	3 Kurse Advanced English in Use	Kontakt: 6 SWS Vor- und Nachbereitung Klausur oder Anteil Modulprfg.	3 LP 6 LP 3 LP
1-6	<b>Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft</b>	Proseminar II Kulturwissenschaft	Kontakt: 2 SWS Vor- und Nachbereitung Referat od. äquiv. Leistung Hausarbeit oder Anteil Modulprfg.	1 LP 2 LP 1 LP 2 LP
		Vorlesung Kulturwissenschaft	Kontakt: 2 SWS Vor- und Nachbereitung Fact Sheet oder Anteil Modulprfg.	1 LP 2 LP 1 LP

## Voraussetzungen

- Die Einführung Literaturwissenschaft muss absolviert sein, bevor Proseminare belegt werden können.

## Bsp. Studienverlauf Bachelor English Studies 25 % Kulturwissenschaft

### 1. Fachsemester

- Einführung Literaturwissenschaft
- British/American English Phonetics
- Phonetik 8 LP

### 2. Fachsemester

- Vorlesung Kulturwissenschaft
- Advanced English in Use 8 LP

### 3. Fachsemester

- Proseminar I Kulturwissenschaftl
- Advanced English in Use 9 LP

### 4. Fachsemester

- Proseminar II Kulturwissenschaft 6 LP

### 5. Fachsemester

- Advanced English in Use 4 LP

### 6. Fachsemester

- 0 LP



## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang – Besonderer Teil – Osteuropa- und Ostmitteleuropastudien**

vom 26. März 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. März 2015 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang – Besonderer Teil – Osteuropa- und Ostmitteleuropastudien vom 1. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 21. Juni 2010, S. 499) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 26. März 2015 erteilt.

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neophilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## § 2 Gegenstand des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Osteuropa- und Ostmitteleuropastudien befasst sich in interdisziplinärem Zusammenhang mit Sprachen, Literaturen, Kulturen und Geschichte der Region „Osteuropas-/Ostmitteleuropas“ ausgehend von den durch das Russische, Polnische, Tschechische, Kroatische/Serbische und Bulgarische abgedeckten Sprachräumen. Dabei liegt der Schwerpunkt im Hauptfach (Fachanteil 75 %) und im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50 %) einerseits auf einer intensiven Sprachausbildung in zwei der angegebenen slavischen Sprachen (im Begleitfach, Fachanteil 25 %, in einer), andererseits in einem grundlegenden philologischen, historischen und kulturwissenschaftlichen Methodenerwerb, der die Studierenden dazu befähigt, geschichtliche, gesellschaftliche, kulturelle und politische Phänomene in Osteuropa bzw. Ostmitteleuropa zu analysieren und in ihren jeweiligen Zusammenhängen einzuordnen. Darüber hinaus werden u.a. durch den Erwerb übergreifender Kompetenzen die berufsvorbereitenden Befähigungen entwickelt, regionalwissenschaftliche Fragestellungen in multidisziplinärer Perspektive zu bearbeiten und angemessen zu präsentieren. Dadurch qualifiziert der Studiengang erfolgreiche Absolventen einerseits zu vertiefenden M.A.-Studiengängen in den Bereichen Slavistik und verwandten Philologien, Geschichte, *Cultural* und *Regional Studies* u.a.m., andererseits als berufsvorbereitender Abschluss zu verantwortungsvollen Tätigkeiten in den Bereichen Politik und Politikberatung, Sozialpolitik und Sozialarbeit, Auswärtiger Dienst und Internationale Organisationen, Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs), Kultur, Touristik, staatliche und kommunale Planung und Verwaltung, Medien, Erwachsenenbildung, Verlags- und Bibliothekswesen, wissenschaftliche Einrichtungen.

### § 3 Studienaufbau und Kombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Studium ist gemäß § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung der Neuphilologischen Fakultät aufgebaut. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (2) An der Universität Heidelberg wird der Studiengang Osteuropa- und Ostmitteleuropastudien als Hauptfach mit einem Fachanteil von 75 % (113 LP/CP), als 1. und 2. Hauptfach mit einem Fachanteil von 50 % (74 LP/CP) und als Begleitfach mit einem Fachanteil von 25 % (35 LP/CP) angeboten.
- (3) Das Studium gliedert sich in eine Einführungsphase (1. und 2. Semester), eine Aufbauphase (3. und 4. Semester) sowie eine Vertiefungsphase (5. und 6. Semester) und umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Module und deren jeweilige Lehrveranstaltungen. In den einzelnen Phasen ist das Studium jeweils untergliedert in drei Bereiche: Spracherwerb, Wissenschaft und Übergreifende Kompetenzen.
- (4) Das Hauptfach (Fachanteil 75 %) umfasst insgesamt 12 Module, davon 6 zur Sprachausbildung, 5 zur wissenschaftlichen Ausbildung und 1 Prüfungsmodul. Das 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50 %) umfasst insgesamt 7 Module, davon 4 zur Sprachausbildung und 3 zur wissenschaftlichen Ausbildung. Das Begleitfach (Fachanteil 25 %) umfasst 4 Module, davon 3 zur Sprachausbildung und 1 zur wissenschaftlichen Ausbildung. Das Prüfungsmodul besteht aus einer dreistündigen Klausur (5 LP) und wird nur im Hauptfach (Fachanteil 75 %) absolviert. Im Hauptfach (Fachanteil 75 %) und im 1. Hauptfach (Fachanteil 50 %) wird zudem eine Bachelorarbeit (12 LP) geschrieben.
- (5) Im Hauptfach (Fachanteil 75 %), 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50 %) sind von den in § 2 Absatz 1 angeführten slavischen Sprachen zwei zu wählen, im Begleitfach (Fachanteil 25 %) eine. Im Begleitfach (Fachanteil 25 %) können nur die drei Sprachen Russisch, Polnisch oder Tschechisch gewählt werden, in den Hauptfächern muss Russisch mit einer der anderen slavischen Sprachen kombiniert werden.

Im Haupt- (Fachanteil 75 %) und im Begleitfach (Fachanteil 25 %) erstrecken sich die Module zum Spracherwerb über alle 3 Phasen des Bachelorstudiums, im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50 %) nur über die Einführungs- und Aufbauphase. Bei den Modulen Wissenschaft werden im Hauptfach (Fachanteil 75 %) im Basisbereich zwei einführende Module aus den beteiligten Disziplinen der Philologie und Geschichtswissenschaft belegt, im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50 %) nur das Basismodul Sprach- und Literaturwissenschaften. Danach besteht im Hauptfach (Fachanteil 75 %) in der Aufbauphase im Bereich der Philologie die Wahlmöglichkeit zwischen einem Modul Sprach- oder Literaturwissenschaft jeweils mit kulturwissenschaftlicher Komponente, im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50 %) wird in dieser Phase ein reduziertes Basismodul Geschichte belegt. In den beiden Modulen der Aufbau- und Vertiefungsphase in dem Bereich Geschichts- und Kulturwissenschaften besteht zusätzlich zum Lehrangebot der beiden am Studiengang beteiligten Fächer die Möglichkeit eines Lehrimports aus verwandten Disziplinen jeweils nach Verfügbarkeit und Bereitschaft der betreffenden Fächer. Dazu zählen insbesondere verwandte Philologien, Politik-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Kunst- und Musikwissenschaften, Jura. Das Thema der Lehrveranstaltung muss einen eindeutigen Bezug zu ost- und ostmitteleuropäischen Fragestellungen erkennen lassen und muss im Einzelfall vor Besuch der Lehrveranstaltung vom zuständigen Fachstudienberater oder Modulkoordinator genehmigt werden. Das Begleitfach (Fachanteil 25 %) sieht neben der intensiven Ausbildung im Bereich Spracherwerb in einer slavischen Sprache ein Modul Geschichts- und Kulturwissenschaften in der Aufbauphase vor.

BA-Arbeit und Klausur im Hauptfach (Fachanteil 75 %) beziehen sich auf den Stoff der Module Wissenschaft in der Aufbauphase. Wählt der Studierende für seine BA-Arbeit den Stoff aus dem Modul Geschichts- und Kulturwissenschaften, so ist der Klausur ein Thema aus dem Stoff des Moduls Sprach- bzw. Literaturwissenschaft mit kulturwissenschaftlicher Komponente zugrunde zu legen und umgekehrt.

Die BA-Arbeit im 1. Hauptfach (Fachanteil 50 %) bezieht sich auf den Stoff des Hauptseminars zur ost- oder ostmitteleuropäischen Geschichte im Vertiefungsmodul Geschichte – Sprache – Kultur.

(6) Die Orientierungsprüfung findet studienbegleitend statt und besteht für das Hauptfach (Fachanteil 75 %) sowie für das 1. und das 2. Hauptfach (Fachanteil 50 %) aus der erfolgreichen Teilnahme am Basismodul Wissenschaft. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst in beiden Einführungen jeweils eine Klausur von 90 Minuten Dauer, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Im Begleitfach (Fachanteil 25 %) besteht die Orientierungsprüfung aus der erfolgreichen Teilnahme am Basismodul Spracherwerb.

(7) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch; Prüfungen und Lehrveranstaltungen können aber auch in einer slavischen Sprache abgehalten werden.

(8) Voraussetzung für den Abschluss des Bachelorstudiums im Hauptfach (Fachanteil 75 %), im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50 %) sowie im Begleitfach (Fachanteil 25 %) sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis erfolgt durch die Hochschulzugangsberechtigung (in der Regel mindestens fünf Jahre Schulunterricht) und/oder durch entsprechende Zeugnisse.

(9) Die Fächer der BA-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Der Bachelorstudiengang Ost- und Ostmitteleuropastudien darf indes nicht mit einem Studiengang aus der Slavistik oder der Osteuropäischen Geschichte kombiniert werden.

#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung**

Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind gemäß § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Teils zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über

1. im Hauptfach (Fachanteil 75 %) die erfolgreich bestandenen Basis- und Aufbaumodule der Bereiche Wissenschaft und Spracherwerb im Umfang von 87 LP, im 1. Hauptfach (Fachanteil 50 %) die erfolgreich bestandenen Basis- und Aufbaumodule der Bereiche Wissenschaft und Spracherwerb im Umfang von 61 LP sowie den erfolgreichen Besuch des Hauptseminars aus dem Vertiefungsmodul.
2. das Vorliegen der in § 3 Abs. 8 geforderten Englischkenntnisse.

#### **§ 5 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit wird in demjenigen der beiden Teilfächer verfasst, das vom Studierenden als Spezialisierung gewählt wurde.
- (2) Die Bachelorarbeit muss in deutscher Sprache angefertigt werden.

#### **§ 6 Abschlussklausur**

- (1) Die dreistündige Abschlussklausur im Hauptfach (Fachanteil 75 %) muss spätestens 6 Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit bzw. nach Ablegung der letzten studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen sein, je nachdem welcher dieser beiden Prüfungsteile zuletzt absolviert wird. Der jeweilige Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben. Bei Versäumen dieses Termins wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (2) Der zu überprüfende Stoff der Abschlussklausur bezieht sich auf das nicht für die Bachelorarbeit gewählte Modul der Aufbauphase.
  
- (3) Der Lern- und Arbeitsaufwand wird mit 5 Leistungspunkten bewertet.

## **§ 7 Berechnung der Studienfachnote**

- (1) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 19 des Allgemeinen Teils werden die Modulnoten der Einführungs-, Aufbau- und Vertiefungsphase mit Ausnahme der Basismodule Spracherwerb entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet. Die Note der Abschlussklausur wird bei der Berechnung der Studienfachnote mit dem Faktor 2 gewichtet.
  
- (2) Die Note der Bachelorarbeit wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Bachelorstudiengang Osteuropa- und Ostmitteleuropastudien an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, findet noch sechs Semester lang die Prüfungsordnung in der Fassung vom 1. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 21. Juni 2010, S. 499) Anwendung.

Heidelberg, den 26. März 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel  
Rektor



**Anlage 1: Modularisierung des Bachelorstudiengangs Osteuropa- und Ostmitteleuropastudien:**

**Modulübersicht 1: Hauptfach (Fachanteil 75 %) (→ kurz: 75%)**

**Modulübersicht 2: 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50 %) (→ kurz: 50%)**

**Modulübersicht 3: Begleitfach (Fachanteil 25 %) (→ kurz: 25%)**

***Wahl zwischen fünf slavischen Sprachen: Russisch, Polnisch, Tschechisch, Kroatisch/Serbisch, Bulgarisch. Im Hauptfach (Fachanteil 75 % und 50 %) sind 2 Sprachen zu wählen (eine davon muss Russisch sein), im Nebenfach eine (nur Russisch, Polnisch oder Tschechisch).***

***Abkürzungen für Module / Modul-Code und Veranstaltungen:***

**Module**

AGKW	=	Aufbaumodul Geschichts- und Kulturwissenschaften
AS – R, P, T, KS, B	=	Aufbaumodule Spracherwerb mit den Sprachen <b>R</b> ussisch, <b>P</b> olnisch, <b>T</b> schechisch, <b>K</b> roatisch/ <b>S</b> erbisch (= <b>KS</b> ), <b>B</b> ulgarisch
AW - SKW	=	Aufbaumodul Wissenschaft – Sprachwissenschaft mit kulturwissenschaftlicher Komponente
AW - LKW	=	Aufbaumodul Wissenschaft – Literaturwissenschaft mit kulturwissenschaftlicher Komponente
BS – R, P, T, KS, B	=	Basismodule Spracherwerb mit den Sprachen <b>R</b> ussisch, <b>P</b> olnisch, <b>T</b> schechisch, <b>K</b> roatisch/ <b>S</b> erbisch (= <b>KS</b> ), <b>B</b> ulgarisch
BGW	=	Basismodul Geschichtswissenschaft
BGW red.	=	Basismodul Geschichtswissenschaften reduziert
BSLW	=	Basismodul Sprach- und Literaturwissenschaft
PM	=	Pflichtmodul
ÜK	=	Übergreifende Kompetenzen


- VS – R, P, T, KS, B = Vertiefungsmodule Spracherwerb mit den Sprachen **R**ussisch,  
**P**olnisch, **T**schechisch, **K**roatisch/**S**erbisch (= **KS**), **B**ulgarisch
- VGKW = Vertiefungsmodul Geschichts- und Kulturwissenschaften
- WPM = Wahlpflichtmodul

### Veranstaltungen

- HS = Hauptseminar
- PS (I) = Einführendes Proseminar im Bereich der Basismodule
- PS (II) = Proseminare im Bereich der Aufbaumodule
- Tut = Tutorium
- Ü = Übung (SÜ = sprachanalytisch, WÜ = Wissenschaftliche Übung,  
QÜ = Quellenübung)
- V = Vorlesung

**Legende:**

 = Übergreifende Kompetenzen

 = Wahlpflichtmodule

 = Prüfungsphase

Hellgrau bzw. dunkelgrau = mögliche Übergangsphasen bei entsprechender Wahl  
der slavischen Sprachen

Unterstrichener Modulcode = Relevant für Orientierungsprüfung

Vergleich mit fachspezifischen BA-Studiengängen:

BGW = Basismodul im Studiengang Geschichte

BSLW = Basismodul Wissenschaft bei Slavisten

### B.A. Osteuropa- und Ostmitteleuropa-Studien: Hauptfach (Fachanteil 75 %)

Phase	Semester	Modul			
Vertiefungs-Phase	6	Vertiefung Sprache – Russisch PM: 2 SÜ, 4 SWS, 6 LP	Vertiefung Sprache – P, T, KS, B WPM: 2 SÜ, 4 SWS, 6 LP	BA-Arbeit: PM, 12 LP	Abschlussklausur: PM, 5 LP
	5		Mögliche Übergangsphase bei entsprechender Wahl der slavischen Sprachen	Vertiefung Geschichte und Kultur PM: 1 HS + 1 Ü Theorie + Methode, 4 SWS, 12 LP	
Aufbau-Phase	4	Aufbau Sprache – Russisch PM: 2 SÜ, 12 SWS, 10 LP	Aufbau Sprache – P, T, KS, B WPM: 2 SÜ, 8 SWS, 10 LP	Aufbau Geschichte und Kultur PM: 1 V + 1 Ü, 4 SWS, 8 LP	Aufbau Wissenschaft – Sprache und Kultur oder Literatur und Kultur WPM: 1 PS II + 1 V, 4 SWS, 10 LP
	3		Mögliche Übergangsphase bei entsprechender Wahl der slavischen Sprachen		
Einführungsphase	2	Basis Sprache – Russisch PM: 2 SÜ, 12 SWS, 10 LP	Basis Sprache – P, T, KS, B WPM: 2 SÜ, 8 SWS, 10 LP	Basis Geschichte PM: 1 PS + 1 Tut + 1 V + 1 QÜ; 8 SWS; 13 LP	Basis Sprache und Literatur PM: 4 PS I, 8 SWS, 12 LP
	1				

ÜK

**B.A. Osteuropa- und Ostmitteleuropa-Studien: 1. bzw. 2. Hauptfach (Fachanteil 50%)**

Phase	Semester	Modul			
Vertiefungs-Phase	6			BA-Arbeit (im 1. HF) PM, 12 LP	
	5			Vertiefung Geschichte, Sprache, Kultur PM: 1 HS + 1 V // Ü + 1 SÜ, 6 SWS, 11 LP	
Aufbau-Phase	4	Aufbau Sprache – Russisch PM: 2 SÜ, 12 SWS, 10 LP	Aufbau Sprache – P, T, KS, B WPM: 2 SÜ, 8 SWS, 10 LP	Basis Geschichte <u>reduziert</u> PM: 1 PS + 1 QÜ, 6 SWS, 10 LP	Exkursion 1 LP
	3		Mögliche Übergangsphase bei entsprechender Wahl der slavischen Sprachen		
Einführungs- phase	2	Basis Sprache – Russisch PM: 2 SÜ, 12 SWS, 10 LP	Basis Sprache – P, T, KS, B WPM: 2 SÜ, 8 SWS, 10 LP	Basis Sprache und Literatur PM: 4 PS I, 8 SWS, 12 LP,	
	1				

ÜK

### B.A. Osteuropa- und Ostmitteleuropastudien: Begleitfach (Fachanteil 25 %)

Phase	Semester	Module		
Vertiefungsphase	6	<b>Vertiefung Sprache – R, P, T</b> WPM: 2 SÜ, 4 SWS, 6 LP	<b>Exkursion</b> 1 LP	
	5			
Aufbauphase	4	<b>Aufbau Sprache – R, P, T</b> WPM: 2 SÜ, 12 (8) <sup>1</sup> SWS, 10 LP		<b>Aufbau Geschichte und Kultur</b> PM: 1 V+ 1 Ü, 4 SWS, 8 LP
	3			
Einführungsphase	2	<u><b>Basis Sprache – R, P, T</b></u> WPM: 2 SÜ, 12 (8) <sup>1</sup> SWS, 10 LP		
	1			

<sup>1</sup> Die Sprachübungen zum Russischen sind in der Basis- und Aufbauphase jeweils 6-stündig pro Semester, Tschechisch und Polnisch jeweils 4-stündig; die geringere Kontaktzeit wird durch eine erhöhte Anforderung in Vor- und Nachbereitung ausgeglichen.

**Modulbeschreibung:** (Modulbezeichnungen, Veranstaltungen, Leistungsanforderungen, Prüfungsnachweise und Bewertungen)

**Basismodule:**

**Basismodul Spracherwerb Russisch (BS – R):**

**Verwendbarkeit:** Fachanteil 75 % und 50 %: PM und 25 %: WPM (siehe § 3, Absatz 5 dieser PO)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empfohlenes Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
Sprachübung I	SÜ	6	1-2	5	Kontaktzeit 90 Std. 3 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Leistungsnachw. 30 Std. 1 LP	150 Std.
Sprachübung II	SÜ	6	2-3	5	Kontaktzeit 90 Std. 3 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Leistungsnachw. 30 Std. 1 LP	150 Std.
		12		10		300 Std.



317

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 7 / 2015  
22.04.2015

**Basismodul Spracherwerb Polnisch, Tschechisch, Kroatisch/Serbisch,  
Bulgarisch (BS – P, T, KS, B):**

**Verwendbarkeit:** Fachanteil 75 %, 50 % und 25 % (nur P, T): WPM (siehe § 3, Absatz 5 dieser PO)

<b>Titel der Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>SWS</b>	<b>Empfohlenes Semester</b>	<b>LP/CP</b>	<b>Leistung für LP/CP</b>	<b>Gesamtaufwand</b>
Sprachübung I	SÜ	4	1-2	5	Kontaktzeit 60 Std. 2 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachw. 30 Std. 1 LP	150 Std.
Sprachübung II	SÜ	4	2-3	5	Kontaktzeit 60 Std. 2 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachw. 30 Std. 1 LP	150 Std.
		8		10		300 Std.

***Basismodul Sprach- und Literaturwissenschaft (BSLW)***

**Verwendbarkeit:** Fachanteil 75 % und 50 % PM

<b>Titel der Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>SWS</b>	<b>Empfohlenes Semester</b>	<b>LP/CP</b>	<b>Leistung für LP/CP</b>	<b>Gesamtaufwand</b>
Einführung in die Sprachwissenschaft – diachroner Teil	PS (I)	2	1-2	3	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 45 Std. 1,5 LP Leistungsnachw. 15 Std. 0,5 LP	90 Std.
Einführung in die Sprachwissenschaft – synchroner Teil	PS (I)	2	1-2	3	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 45 Std. 1,5 LP Leistungsnachw. 15 Std. 0,5 LP	90 Std.
Einführung in die Literaturwissenschaft – Allgemeiner Teil	PS (I)	2	1-2	3	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 5 Std. 1,5 LP Leistungsnachw. 15 Std. 0,5 LP	90 Std.
Einführung in die Literaturwissenschaft – Besonderer Teil	PS (I)	2	1-2	3	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 45 Std. 1,5 LP Leistungsnachw. 15 Std. 0,5 LP	90 Std.
		8		12		360 Std.

**Basismodul Geschichtswissenschaft (BGW)**

**Verwendbarkeit:** Fachanteil 75 % PM

<b>Titel der Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>SS</b>	<b>Empfohlenes Semester</b>	<b>LP/CP</b>	<b>Leistung für LP/CP</b>	<b>Gesamtaufwand</b>
Proseminar und Tutorium zur osteuropäischen oder ostmitteleuropäischen Geschichte	PS Tut.	4	1-2	8	Regelmäßige und aktive Teilnahme 60 Std.2 LP Vor-/Nachbereitung (inkl. Klausur) 60 Std.2 LP Leistungsnachweis (mdl. u./o. schriftl. Leistung, Hausarbeit) 120 Std.4 LP	240 Std.
Einführungsvorlesung	V	2	1-2	3	Kontaktzeit 30 Std.1 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std.1 LP Leistungsnachweis 30 Std.1 LP	90 Std.
Quellenübung	QÜ	2	1-2	2	Regelmäßige und aktive Teilnahme 30 Std.1 LP Vor-/Nachbereitung (inkl. kleinerer mdl. oder schriftl. Leistung) 30 Std.1 LP	60 Std.
		8		13		390 Std.

320

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 7 / 2015  
22.04.2015

**Basismodul Geschichtswissenschaft reduziert (BGW red.)**

**Verwendbarkeit:** Fachanteil 50 % PM

<b>Titel der Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>SS</b>	<b>Empfohlenes Semester</b>	<b>LP/CP</b>	<b>Leistung für LP/CP</b>	<b>Gesamtaufwand</b>
Proseminar und Tutorium zur osteuropäischen oder ostmitteleuropäischen Geschichte	PS Tut.	4	1-2	8	Regelmäßige und aktive Teilnahme 60 Std.2 LP Vor-/Nachbereitung (inkl. Klausur) 60 Std.2 LP Leistungsnachweis (mdl. u./o. schriftl. Leistung, Hausarbeit) 120 Std.4 LP	240 Std.
Quellenübung	QÜ	2	1-2	2	Regelmäßige und aktive Teilnahme 30 Std.1 LP Vor-/Nachbereitung (inkl. kleinerer mdl. oder schriftl. Leistung) 30 Std.1 LP	60 Std.
		6		10		300 Std.

321

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 7 / 2015  
22.04.2015

**Aufbaumodule:**

***Aufbaumodul Spracherwerb Russisch (AS-R)***

**Verwendbarkeit:** Fachanteil 75 % und 50 %: PM und 25 %: WPM (siehe § 3, Absatz 5 dieser PO)

<b>Titel der Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>SWS</b>	<b>Empfohlenes Seminar</b>	<b>LP/CP</b>	<b>Leistung für LP/CP</b>	<b>Gesamtaufwand</b>
Sprachübung III	SÜ	6	1-2	5	Kontaktzeit 90 Std. 3 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP	150 Std.
Sprachübung IV	SÜ	6	2-3	5	Kontaktzeit 90 Std. 3 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP	150 Std.
		12		10		300 Std.

***Aufbaumodul Spracherwerb Polnisch, Tschechisch, Kroatisch/Serbisch, Bulgarisch  
 (AS – P, T, KS, B):***

**Verwendbarkeit:** Fachanteil 75 %, 50 % und 25 % (nur P, T): WPM (siehe § 3, Absatz 5 dieser PO)

<b>Titel der Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>SWS</b>	<b>Empfohlenes Semester</b>	<b>LP/CP</b>	<b>Leistung für LP/CP</b>	<b>Gesamtaufwand</b>
Sprachübung III	SÜ	4	1-2	5	Kontaktzeit 60 Std. 2 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachw. 30 Std. 1 LP	150 Std.
Sprachübung IV	SÜ	4	2-3	5	Kontaktzeit 60 Std. 2 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachw. 30 Std. 1 LP	150 Std.
		8		10		300 Std.

***Aufbaumodul Geschichts- und Kulturwissenschaften (AGKW)***

**Verwendbarkeit:** Fachanteil 75 %, 25 % PM

<b>Titel der Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>SWS</b>	<b>Empfohlenes Semester</b>	<b>LP/CP</b>	<b>Leistung für LP/CP</b>	<b>Gesamtaufwand</b>
Vorlesung (spez.) zur osteuropäischen oder ostmitteleuropäischen Geschichte + Lektüreliste	V	2	3-4	4	Regelmäßige und aktive Teilnahme 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Inkl. Studium eines verbindlichen Lektürekations Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP Inkl. Klausur od. mdl. Prüfung	120 Std.
Übung zur osteuropäischen oder ostmitteleuropäischen Geschichte ALTERNATIV Übung zur Kunst, Kultur, Politik, Gesellschaft oder zum Recht Osteuropas oder Ostmitteleuropas (Lehrimport möglich)	Ü	2	3-4	4	Regelmäßige und aktive Teilnahme 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP mdl. u./o. schriftl.	120 Std.
		4		8		240 Std.

***Aufbaumodul Wissenschaft – Sprachwissenschaft mit kulturwissenschaftlicher Komponente  
 (AW – SKW)***

**Verwendbarkeit:** Fachanteil 75 % WPM

<b>Titel der Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>SWS</b>	<b>Empfohlenes Semester</b>	<b>LP/CP</b>	<b>Leistung für LP/CP</b>	<b>Gesamtaufwand</b>
Proseminar (II) zur slav. Sprachwissenschaft in einer der gewählten slav. Sprachen	PS (II)	2	3-4	6	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 90 Std. 3 LP Leistungsnachweis 60 Std. 2 LP	180 Std.
Vorlesung zur Kultur- und Geistesgeschichte der slavischen Völker	V	2	3-4	4	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP	120 Std.
		4		10		300 Std.



325

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 7 / 2015  
22.04.2015

***Aufbaumodul Wissenschaft – Literaturwissenschaft mit kulturwissenschaftlicher Komponente (AW – LKW)***

**Verwendbarkeit:** Fachanteil 75 % WPM

<b>Titel der Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>SWS</b>	<b>Empfohlenes Semester</b>	<b>LP/CP</b>	<b>Leistung für LP/CP</b>	<b>Gesamtaufwand</b>
Proseminar (II) zur slav. Literaturwissenschaft in einer der gewählten slav. Sprachen	PS (II)	2	3-4	6	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 90 Std. 3 LP Leistungsnachweis 60 Std. 2 LP	180 Std.
Vorlesung zur Kultur- und Geistesgeschichte der slavischen Völker	V	2	3-4	4	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP	120 Std.
		4		10		300 Std.

## Vertiefungsmodule

### *Vertiefungsmodul Spracherwerb Russisch (VS – R)*

**Verwendbarkeit:** Fachanteil 75 %: PM; 25 %: WPM (siehe § 3 Absatz 5 dieser PO)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empfohlenes Seminar	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
Sprachübung zum Russischen	SÜ	2	5-6	3	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP	90 Std.
Wissenschaftliche Übung zum Russischen	WÜ	2	5-6	3	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP	90 Std.
		4		6		180 Std.

**Vertiefungsmodul Spracherwerb Polnisch, Tschechisch, Kroatisch/Serbisch, Bulgarisch (VS  
 – P, T, KS, B):**

**Verwendbarkeit:** Fachanteil 75 %, 25 % (nur P, T): WPM (siehe § 3 Absatz 5 dieser PO)

<b>Titel der Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>SWS</b>	<b>Empf. Sem.</b>	<b>LP/CP</b>	<b>Leistung für LP/CP</b>	<b>Gesamtaufwand</b>
Sprachübung zur gewählten slavischen Sprache	SÜ	2	5-6	3	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP	90 Std.
Wissenschaftliche Übung zur gewählten slavischen Sprache	WÜ	2	5-6	3	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP	90 Std.
		4		6		180 Std.

**Vertiefungsmodul Geschichts- und Kulturwissenschaften (VGKW)**

**Verwendbarkeit:** Fachanteil 75 % PM

<b>Titel der Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>SWS</b>	<b>Empfohlenes Semester</b>	<b>LP/CP</b>	<b>Leistung für LP/CP</b>	<b>Gesamtaufwand</b>	
Hauptseminar zur osteuropäischen oder ostmitteleuropäischen Geschichte	HS	2	5-6	8	Regelmäßige und aktive Teilnahme Vor-/Nachbereitung Mündliche Präsentation Hausarbeit	30 Std. 1 LP 30 Std. 1 LP 60 Std. 2 LP 120 Std. 4 LP	240 Std.
Übung Theorie + Methode	Ü	2	5-6	4	Regelmäßige und aktive Teilnahme Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis Kleinere mdl. und/oder schriftl. Leistung + mdl. Prüfung od. Klausur od. Hausarbeit	30 Std. 1 LP 30 Std. 1 LP 60 Std. 2 LP	120 Std.
		4		12		360 Std.	

### **Vertiefungsmodul Geschichte – Sprache – Kultur (VGSK)**

**Verwendbarkeit:** Fachanteil 50 % PM

<b>Titel der Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>SWS</b>	<b>Empfohlenes Seminar</b>	<b>LP/CP</b>	<b>Leistung für LP/CP</b>	<b>Gesamtaufwand</b>
Vorlesung (spez.) oder Übung zur osteuropäischen oder ostmitteleuropäischen Geschichte + Lektüreliste ALTERNATIV Vorlesung oder Übung zur Sprache, Literatur, Kunst, Kultur, Politik, Gesellschaft oder zum Recht Osteuropas oder Ostmitteleuropas (Lehrimport möglich)	V/Ü	2	5-6	4	Regelmäßige und aktive Teilnahme 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung inkl. Studium eines verbindlichen Lektürekansons 60 Std. 2 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP Inkl. Klausur od. mdl. Prüfung	120 Std.
Hauptseminar (reduziert) zur osteuropäischen oder ostmitteleuropäischen Geschichte	HS	2	5-6	4	Regelmäßige und aktive Teilnahme 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP (mdl. Präsentation mit schriftl. Ausarbeitung)	120 Std.
Übung zu einer der gewählten slavischen Sprachen	SÜ	2	5-6	3	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP	90 Std.
		6		11		330 Std.

### Modul “Exkursion”

**Verwendbarkeit:** Fachanteil 75 %, 50 %, 25 % PM

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empfohlenes Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
Exkursion	Exkursion		1-4 (75 %) 3-4 (50 %) 1-4 (25 %)	1	Aktive Teilnahme an einer mind. eintägigen Exkursionen & kleinere mündliche oder schriftliche Leistung	30 Std.
				1		

### Prüfungsphase:

**Bachelorarbeit** (12 LP/CP) (Hauptfach 75 % und 1. Hauptfach 50 %: Pflichtmodul) – Bachelorarbeit gemäß § 5 dieser Prüfungsordnung und § 16 der Prüfungsordnung – Allgemeiner Teil.

**Abschlussklausur**, 3 Zeitstunden (5 LP/CP) (Hauptfach 75 %: Pflichtmodul) – Abschlussklausur gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung und § 18 der Prüfungsordnung – Allgemeiner Teil

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelor-Studiengänge – Besonderer Teil – Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch, Romanistik: Italienisch , Romanistik: Portugiesisch**

vom 26. März 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. März 2015 die nachstehende Prüfungsordnung – Besonderer Teil – für die Bachelor-Studiengänge Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch, Romanistik: Italienisch sowie Romanistik: Portugiesisch, beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 26. März 2015 erteilt.

„Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.“

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neuphilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## § 2 Gegenstand des Studiums

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind ggf. in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.
- (2) Gegenstand der Bachelor-Studiengänge des Fachs Romanistik sind die französische bzw. spanische bzw. italienische bzw. portugiesische Sprache und die entsprechenden Literaturen und Kulturen von ihren Anfängen bis zur Gegenwart in ihrer geschichtlichen Entwicklung, sowie ihre theoretische Grundlegung.
- (3) Zum Nachweis der praktischen Fähigkeiten gemäß § 1 Abs. 2 des Allgemeinen Teils gehört insbesondere der sichere mündliche und schriftliche Gebrauch der jeweiligen Einzelsprache.

## § 3 Studienaufbau und Kombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Studium ist gemäß § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung aufgebaut. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (2) An der Universität Heidelberg werden die Studiengänge Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch und Romanistik: Italienisch als 1. und 2. Hauptfach mit einem Fachanteil von 50 % (74 LP/CP) und als Begleitfach mit einem Fachanteil von 25 % (35 LP/CP), der Studiengang Romanistik: Portugiesisch als Begleitfach mit einem Fachanteil von 25 % (35 LP/CP) angeboten.
- (3) Das Studium gliedert sich in eine Orientierungsphase, eine Aufbauphase sowie eine Vertiefungsphase und umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Module und deren jeweilige Lehrveranstaltungen. Das Studium ist untergliedert in den Bereich Sprachpraxis und die Teilgebiete Sprach-, Literatur- sowie Kulturwissenschaft.



(4) Die Orientierungsprüfung findet studienbegleitend statt und besteht im Hauptfach aus der erfolgreichen Teilnahme an Veranstaltungen bzw. Modulen aus dem Angebot der Orientierungsmodule im Umfang von mindestens 10 LP/CP und im Begleitfach aus der erfolgreichen Teilnahme an Veranstaltungen bzw. Modulen aus dem Angebot der Orientierungsmodule im Umfang von mindestens 8 LP/CP. Die Orientierungsprüfung ist vorgezogener Teil der Bachelor-Prüfung.

(5) Voraussetzung für den Abschluss des Bachelorstudiums im 1. und 2. Hauptfach sind Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe). Der Nachweis der Grundkenntnisse in Latein ist im 1. und 2. Hauptfach spätestens bis zum Ende des 4. Semesters zu erbringen und erfolgt durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung oder entsprechende Zeugnisse. Soweit die Grundkenntnisse in Latein nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden und während des Studiums erworben werden müssen, bleibt ein Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt. Die Lehrveranstaltungen, die gemäß anhängendem Studienplan im 5. und 6. Fachsemester besucht werden sollen, können nicht ohne Nachweis der Grundkenntnisse in Latein besucht werden.

(6) Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und die jeweilige Zielsprache des Studiengangs. Die Prüfungssprache ist in der Regel die jeweilige Zielsprache.

(7) Der Aufenthalt in einem französisch- bzw. spanisch- bzw. italienisch- bzw. portugiesischsprachigen Land wird erwartet und vom Romanischen Seminar der Universität Heidelberg unterstützt. Ein Auslandssemester oder Auslandsjahr kann prinzipiell jederzeit in den Studienverlauf integriert werden. Grundsätzlich kann jede Veranstaltung bzw. jedes Modul der hier beschriebenen Studiengänge auch an einer ausländischen Universität absolviert und gemäß § 7 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung anerkannt werden. Eine rechtzeitige Beratung beim zuständigen Fachstudienberater wird empfohlen.

(8) Die Fächer der Bachelor-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Auch eine Kombination zweier romanistischer Studiengänge ist möglich.

#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit**

Für die Zulassung zur Bachelorarbeit im 1. Hauptfach sind gemäß § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Teils alle Bescheinigungen vorzulegen über:

1. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im jeweiligen Hauptfach im Umfang von 62 Leistungspunkten.
2. Grundkenntnisse in Latein gemäß § 3 Abs. 5.

#### **§ 5 Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit wird in Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft verfasst.

#### **§ 6 Mündliche Abschlussprüfung**

(1) Im 1. und 2. Hauptfach ist eine mündliche Abschlussprüfung abzulegen. Diese wird von zwei Prüfern als Einzelprüfung abgenommen. Für den Fall, dass der Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfung von seinem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, wird ihm der zweite Prüfer spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

(2) Die insgesamt 4 Prüfungsthemen stammen aus den Teilgebieten Sprachwissenschaft (mindestens 1 und maximal 3 Prüfungsthemen), Literaturwissenschaft (mindestens 1 und maximal 3 Prüfungsthemen) sowie Kulturwissenschaft (maximal 1 Prüfungsthema). Die Festlegung der Prüfungsthemen erfolgt in Absprache mit den Prüfern auf Vorschlag des Prüflings.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung dauert 40 Minuten (10 Minuten pro Prüfungsthema) und ist mit 3 Leistungspunkten belegt.

(4) Näheres ist in § 18 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung geregelt.

### **§ 7 Berechnung der Studienfachnote**

Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 19 des Allgemeinen Teils werden nur die Modulnoten der in Anlage 1 entsprechend gekennzeichneten Module herangezogen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits in den Bachelor-Studiengängen Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch, Romanistik: Italienisch oder Romanistik: Portugiesisch an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, findet noch sechs Semester lang die Prüfungsordnung in der Fassung vom 14. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Juli 2010, S. 1017) Anwendung.

Heidelberg, den 26. März 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage 1: Modularisierung der Bachelor-Studiengänge im Fach Romanistik:**

**Romanistik: Französisch mit Fachanteilen von 50 % und 25 %**

**Romanistik: Spanisch mit Fachanteilen von 50 % und 25 %**

**Romanistik: Italienisch mit Fachanteilen von 50 % und 25 %**

**Romanistik: Portugiesisch mit einem Fachanteil von 25 %**

Legende:

F = Französisch; I = Italienisch; S = Spanisch, P = Portugiesisch

SW = Sprachwissenschaft; LW = Literaturwissenschaft; KW = Kulturwissenschaft;  
SP = Sprachpraxis

OM = Orientierungsmodul; AM = Aufbaumodul; VM = Vertiefungsmodul

PM = Pflichtmodul; WPM = Wahlpflichtmodul

VL = Vorlesung; GPS = Grundlagenproseminar; PS = Proseminar; Ü = Übung; HS = Hauptseminar; TS = Transversales Seminar; TU = Tutorium wissenschaftliches Arbeiten

V/N = Vor- / Nachbereitung

HA = Hausarbeit

LP = Leistungspunkte nach ECTS

ÜK = Übergreifende Kompetenzen

**Voraussetzungen:**

- Voraussetzung für die Zulassung zum Studium in den Studiengängen Romanistik: Französisch, Romanistik: Spanisch und Romanistik: Italienisch (jeweils 25 % und 50 %) sind Sprachkenntnisse in der jeweiligen Sprache; Näheres regelt die Zulassungsordnung.
- Die Anmeldung zu Prüfungen in den Aufbaumodulen (im Hauptfach und im Begleitfach) setzt das Bestehen des jeweiligen Orientierungsmoduls voraus. Die Anmeldung zu Prüfungen im Rahmenmodul setzt das Bestehen von mindestens zwei Orientierungsmodulen voraus.

**Modulübersicht 1. und 2. Hauptfach (50 %) (Französisch / Italienisch / Spanisch) → 74 LP plus 12 LP BA-Arbeit und 10 LP ÜK**

Semester	Module					
	Sprachpraxis	Literaturwissenschaft	Sprachwissenschaft	Kulturwissenschaft	Prüfungsmodule und Rahmenmodul	ÜK
6	<b>Vertiefung Sprachpraxis F//S (50 %)</b> (PM; 2x2 SWS; 4 LP; 2 Ü)	<b>Vertiefung Literaturwissenschaft F//S</b> (PM; 2 SWS; 6 LP; HS)	<b>Vertiefung Sprachwissenschaft F//S</b> (PM; 2 SWS; 6 LP; HS)	<b>Aufbau Kulturwissenschaft F//S (50 %)</b> (PM; 2 SWS; 4 LP; PS)	<b>Mündliche Abschlussprüfung</b> im 1. und 2. Hauptfach (PM; 3 LP)	Erwerb von 10 LP aus dem Bereich der Übergreifenden Kompetenzen gemäß Anlage 1 der Prüfungsordnung Allgemeiner Teil
5					<b>BA-Arbeit</b> im 1. Hauptfach (PM; 12 LP)	
4	<b>Aufbau Sprachpraxis F//S</b> (PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü)	<b>Aufbau Literaturwissenschaft F//S (50 %)</b> (PM; 6 SWS; 9 LP; PS, VL, Ü)	<b>Aufbau Sprachwissenschaft F//S (50 %)</b> (PM; 4 SWS; 7 LP; VL/Ü, PS)	<b>Orientierung Kulturwissenschaft F//S (50 %)</b> (PM; 4 SWS, 7 LP; VL, GPS)	<b>Rahmenmodul</b> (PM; 4 SWS, 4 LP; TU/Ü, TS)	
3						
2						
1	<b>Orientierung Sprachpraxis F//S</b> (PM; 4 SWS; 4 LP; Ü)		<b>Orientierung Sprachwissenschaft F//S (50 %)</b> (PM; 5 SWS; 8 LP; VL, GPS/VL, Ü)			

### Modulbeschreibungen 1. und 2. Hauptfach (50 %) (Französisch / Italienisch / Spanisch)

■ **Sprachpraxis**

- **Orientierungsmodul Sprachpraxis F/I/S → Relevanz für Studienfachnote: nein**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Gesamt- aufwand
<b>Orientierungsmodul <i>Sprachpraxis F/I/S</i></b>	50 %: PM 25 %: PM	1. Sem.		4			<b>4</b>	<b>120 Std.</b>
Integrierte Sprachpraxis 1			Ü	4	Kontakt	2	4	60 Std.
					V/N	1		30 Std.
					Kompetenzprüfung	1		30 Std.

■ **Aufbaumodul Sprachpraxis F//S** →Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Aufbaumodul Sprachpraxis F//S</b> <b>Integrierte Sprachpraxis 2-4</b>	50 %: PM 25 %: PM	2.-4. Sem.		6			<b>6</b>	<b>180 Std.</b>
Integrierte Sprachpraxis 2: Wissenschaftliche Textproduktion			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 0,5 0,5	2	30 Std. 15 Std. 15 Std.
Integrierte Sprachpraxis 3: Textverstehen			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 0,5 0,5	2	30 Std. 15 Std. 15 Std.
Integrierte Sprachpraxis 4: Übersetzung in die Fremdsprache			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 0,5 0,5	2	30 Std. 15 Std. 15 Std.



- **Vertiefungsmodul Sprachpraxis F/I/S (50 %)**  
 →Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Vertiefungsmodul Sprachpraxis F/I/S (50%)</b> <b>Integrierte Sprachpraxis 5-6</b> Frei wählbare Kurse aus dem Sprachpraxis-Pool der belegten rom. Sprache aus den Themenkreisen: Grammatik, Textanalyse, Textverständnis, Textproduktion, Phonetik, Lektüreübung, Übersetzung aus der Fremdsprache in das Deutsche, Übersetzung aus dem Deutschen in die Fremdsprache, usw.	50 %: PM	5.-6. Sem.		4			4	120 Std.
Integrierte Sprachpraxis 5			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 0,5 0,5	2	30 Std. 15 Std. 15 Std.
Integrierte Sprachpraxis 6			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 0,5 0,5	2	30 Std. 15 Std. 15 Std.

- **Sprachwissenschaft**
- **Orientierungsmodul Sprachwissenschaft F/I/S (50 %)**  
 →Relevanz für Studienfachnote:    nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Orientierungsmodul Sprachwissenschaft F/I/S (50 %)</b>	50 %: PM	1.-2. Sem.		5			<b>8</b>	<b>240 Std.</b>
Einführung in die romanische Sprachwissenschaft		Nur im Wintersemester	VL	2	Kontakt V/N	1 1	2	30 Std. 30 Std.
Grundlagenproseminar / Grundlagenvorlesung		Im Sommersemester	GPS / VL	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i> )	1 1 1	3	30 Std. 30 Std. 30 Std.
Begleitete Lektüre von Grundlagentexten		Im Wintersemester	Ü	1	Kontakt V/N	0,5 1	1,5	15 Std. 30 Std.
Modulprüfung: Orientierung Sprachwissenschaft		Am Ende des 2. Semesters		--	Vorbereitung	1,5	1,5	45 Std.

- **Aufbaumodul Sprachwissenschaft F/I/S (50 %)**  
 →Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Aufbaumodul Sprachwissenschaft F/I/S (50 %)</b>	50 %: PM	3.-4. Sem.		4		<b>7</b>	<b>210 Std.</b>
Sprachgeschichte			VL/Ü	2	Kontakt V/N Klausur oder mündl. Prüfung	1 1 1	30 Std. 30 Std. 30 Std.
Proseminar Sprachwissenschaft			PS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) HA	1 1 1 1	30 Std. 30 Std. 30 Std. 30 Std.

- **Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft F/I/S**  
 →Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft F/I/S</b>	50 %: PM 25 %: WPM	5.-6.Sem.		2		<b>6</b>	<b>180 Std.</b>
Hauptseminar Sprachwissenschaft			HS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) HA	1 2 1 2	30 Std. 60 Std. 30 Std. 60 Std.

- **Literaturwissenschaft**
- ***Orientierungsmodul Literaturwissenschaft F/I/S (50 %)***  
 →Relevanz für Studienfachnote: **nein**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Orientierungsmodul Literaturwissenschaft F/I/S (50 %)</b>	50 %: PM	2. Sem.		4		<b>6</b>	<b>180 Std.</b>
Einführung in die romanische Literaturwissenschaft		Nur im Sommersemester	VL	2	Kontakt V/N Klausur am Ende des Semesters oder Essay(s), Dossier	1 1 1	30 Std. 30 Std. 30 Std.
Grundlagenproseminar		Im Sommersemester	GPS	2	Kontakt V/N inkl. <i>reaction papers</i>	1 2	30 Std. 60 Std.

- **Aufbaumodul Literaturwissenschaft F/I/S (50 %)**  
 →Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Aufbaumodul Literaturwissenschaft F/I/S (50 %)</b>	50 %: PM	3.-4. Sem.		6			<b>9</b>	<b>270 Std.</b>
Proseminar Literaturwissenschaft			PS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfungen/HA	1 1 2	4	30 Std. 30 Std. 60 Std.
Vorlesung			VL	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfungen/HA	1 1 1	3	30 Std. 30 Std. 30 Std.
Übung zur Literaturgeschichte			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfungen/HA	1 0,5 0,5	2	30 Std. 15 Std. 15 Std.

■ **Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft F//S**  
 →Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft F//S</b>	50 %: PM 25 %: WPM	5.-6.Sem.		2		<b>6</b>	<b>180 Std.</b>
Hauptseminar Literaturwissenschaft			HS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) HA	1 2 1 2	30 Std. 60 Std. 30 Std. 60 Std.

■ **Kulturwissenschaft**

- **Orientierungsmodul Kulturwissenschaft F/I/S (50 %)**  
 →Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Gesamt-aufwand
<b>Orientierungsmodul Kulturwissenschaft F/I/S (50 %)</b>	50 %: PM	3.-4. Sem.		4		<b>7</b>	<b>210 Std.</b>
Einführung in die romanische Kulturwissenschaft			VL	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfungen	1 1 1	30 Std. 30 Std. 30 Std.
Grundlagenproseminar			GPS	2	Kontakt V/N inkl. <i>reaction papers</i> Studienbegleitende Prüfungen	1 2 1	30 Std. 60 Std. 30 Std.

- **Aufbaumodul Kulturwissenschaft F/I/S (50 %)**  
 →Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Gesamt-aufwand
<b>Aufbaumodul Kulturwissenschaft F/I/S (50 %)</b>	50 %: PM	5.-6. Sem.		2		<b>4</b>	<b>120 Std.</b>
Proseminar Kulturwissenschaft			PS	2	Kontakt V/N inkl. Impulsreferat, Dossier o.ä. HA	1 2 1	30 Std. 60 Std. 30 Std.



■ **Rahmenmodul**

→Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Rahmenmodul</b>	50 %: PM	1.-6. Sem.		4		<b>4</b>	<b>120 Std.</b>
Übung/Tutorium zum wissenschaftlichen Arbeiten		1.-2. Sem.	Ü/TU	2	Kontakt	1	30 Std.
Transversales Seminar; auch in Projektform		3.-6. Sem.	TS	2	Kontakt V/N Impulsreferat, Dossier, Präsentationen, Poster, Essay o. ä + HA	1 1 1	30 Std. 30 Std. 30 Std.

- **Prüfungsmodul *B.A.-Arbeit*\* →Relevanz für Studienfachnote: nein;  
 Relevanz für Gesamtnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Summe LP
<b>B.A.-Arbeit</b>	50 % (1. HF): PM	50 %: 6. Sem.	Eigenstudium	max. 6 Wochen	<b>12</b>

\*Das Thema der B.A.-Arbeit kann aus einem Seminar, einer Vorlesung oder eigener Schwerpunktsetzung hervorgehen.

- **Prüfungsmodul *Mündliche Abschlussprüfung*  
 →Relevanz für Studienfachnote: ja (doppelte Gewichtung)**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Summe LP
<b>Mündliche Abschlussprüfung</b>	50 % (1. und 2. HF): PM	50 %: 6. Sem.	Eigenstudium	max. 6 Wochen	<b>3</b>

### Modulübersicht Begleitfach (25 %) (Französisch / Italienisch / Spanisch) → 35 LP

Semester	Module			
	Sprachpraxis	Literaturwissenschaft*	Sprachwissenschaft*	Kulturwissenschaft*
6	<b>Vertiefung Sprachpraxis F//S (25 %)</b> (PM; 2 SWS; 2 LP; Ü)	<b>Vertiefung Literaturwissenschaft F//S</b> (WPM; 2 SWS; 6 LP; HS)	<b>Vertiefung Sprachwissenschaft F//S</b> (WPM; 2 SWS; 6 LP; HS)	<b>Vertiefung Kulturwissenschaft F//S/P (25 %)</b> (WPM; 2 SWS; 5 LP; HS)
5				<b>Aufbau Sprachpraxis F//S</b> (PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü)
4				
3				
2	<b>Orientierung Sprachpraxis F//S</b> (PM; 4 SWS; 4 LP; Ü)	<b>Orientierung Fachwissenschaften F//S (25 %)</b> (PM; 8 SWS; 10 LP; 3 VL, TU/Ü)		
1				

\* Im Aufbau- und Vertiefungsmodul erfolgt eine Spezialisierung auf Sprach- bzw. Literatur- bzw. Kulturwissenschaft.

### Modulbeschreibungen Begleitfach (25 %) (Französisch / Italienisch / Spanisch)

- Sprachpraxis
- **Orientierungsmodul Sprachpraxis F/I/S**  
 →Relevanz für Studienfachnote:    nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Gesamt- aufwand
<b>Orientierungsmodul <i>Sprachpraxis F/I/S</i></b>	50 %: PM 25 %: PM	1.-2. Sem.		4			<b>4</b>	<b>120 Std.</b>
Integrierte Sprachpraxis 1			Ü	4	Kontakt	2	4	60 Std.
					V/N	1		30 Std.
					Kompetenzprüfung	1		30 Std.

■ **Aufbaumodul Sprachpraxis F//S**

→Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Aufbaumodul Sprachpraxis F//S</b>	50 %: PM	2.-4. Sem.		6			<b>6</b>	<b>180 Std.</b>
<b>Integrierte Sprachpraxis 2-4</b>	25 %: PM							
Integrierte Sprachpraxis 2: Wissenschaftliche Textproduktion			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 0,5 0,5	2	30 Std. 15 Std. 15 Std.
Integrierte Sprachpraxis 3: Textverstehen			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 0,5 0,5	2	30 Std. 15 Std. 15 Std.
Integrierte Sprachpraxis 4: Übersetzung in die Fremdsprache			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 0,5 0,5	2	30 Std. 15 Std. 15 Std.

- **Vertiefungsmodul Sprachpraxis F/I/S (25 %)**  
 → Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Vertiefungsmodul Sprachpraxis F/I/S (25 %)</b> <b>Integrierte Sprachpraxis 5</b>	25 %: PM	5.-6. Sem.		2			<b>2</b>	<b>60 Std.</b>
Integrierte Sprachpraxis 5:  Textanalyse			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 0,5 0,5	2	30 Std. 15 Std. 15 Std.

- **Fachwissenschaften (SW/LW/KW)**
- **Orientierungsmodul Fachwissenschaften F/I/S (25 %)**  
 →Relevanz für Studienfachnote:    nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Orientierungsmodul Fachwissenschaften F/I/S (25 %)</b>	25 %:PM	1.-2. Sem.		8		<b>10</b>	<b>300 Std.</b>
Einführung in die romanische Sprachwissenschaft		Nur im Wintersemester	VL	2	Kontakt V/N Klausur oder mündl. Prüfung	1 1 1	30 Std. 30 Std. 30 Std.
Einführung in die romanische Literaturwissenschaft		Nur im Sommersemester	VL	2	Kontakt V/N Klausur am Ende des Semesters oder Essay(s), Dossier	1 1 1	30 Std. 30 Std. 30 Std.
Einführung In die romanische Kulturwissenschaft		Im Wintersemester	VL	2	Kontakt V/N Studienbegl. Prüfungen	1 1 1	30 Std. 30 Std. 30 Std.
Übung/Tutorium zum wissenschaftlichen Arbeiten		1.-2. Sem.	Ü/TU	2	Kontakt	1	30 Std.

- **Wahlpflichtbereich Sprachwissenschaft**
- **Aufbaumodul Sprachwissenschaft F//S (25 %)**  
 →Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Aufbaumodul Sprachwissenschaft F//S (25 %)</b>	25 %: WPM	3.-4. Sem.		4		<b>7</b>	<b>210 Std.</b>
Grundlagenproseminar / Grundlagenvorlesung			GPS / VL	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, <i>reaction papers</i> )	1 1 1	30 Std. 30 Std. 30 Std.
Proseminar Sprachwissenschaft			PS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) HA	1 1 1 1	30 Std. 30 Std. 30 Std. 30 Std.



- **Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft F/I/S**  
 →Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft F/I/S</b>	50 %: PM 25 %: WPM	5.-6.Sem.		2		<b>6</b>	<b>180 Std.</b>
Hauptseminar Sprachwissenschaft			HS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) HA	1 2 1 2	30 Std. 60 Std. 30 Std. 60 Std.

- **Wahlpflichtbereich Literaturwissenschaft**

- **Aufbaumodul Literaturwissenschaft F/I/S (25 %)**  
 →Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Aufbaumodul Literaturwissenschaft F/I/S (25 %)</b>	25 %: WPM	3.-4. Sem.		4		<b>7</b>	<b>210 Std.</b>
Grundlagenproseminar			GPS	2	Kontakt V/N inkl. <i>reaction papers</i>	1 2	30 Std. 60 Std.
Proseminar Literaturwissenschaft			PS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfungen/HA	1 1 2	30 Std. 30 Std. 60 Std.

- **Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft F//S**  
 →Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft F//S</b>	50 %: PM 25 %: WPM	5.-6.Sem.		2			<b>6</b>	<b>180 Std.</b>
Hauptseminar Literaturwissenschaft			HS	2	Kontakt	1	6	30 Std.
					V/N	2		60 Std.
					Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay)	1		30 Std.
					HA	2		60 Std.

- **Wahlpflichtbereich Kulturwissenschaft**

- **Aufbaumodul Kulturwissenschaft F//S (25 %)**  
 →Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Aufbaumodul Kulturwissenschaft F//S (25 %)</b>	25 %:WPM	3.-5. Sem.		4			<b>8</b>	<b>240 Std.</b>
Grundlagenproseminar			GPS	2	Kontakt	1	4	30 Std.
					V/N inkl. <i>reaction papers</i>	2		60 Std.
					Studienbegleitende Prüfungen	1		30 Std.
Proseminar Kulturwissenschaft			PS	2	Kontakt	1	4	30 Std.
					V/N inkl. Impulsreferat, Dossier o.ä.	2		60 Std.
					HA	1		30 Std.

- **Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft F/I/S/P (25 %)**  
 →Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft F/I/S/P (25 %)</b>	25 %:WPM	6. Sem.		2			<b>5</b>	<b>150 Std.</b>
Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft mit kulturwissenschaftlichem Schwerpunkt			HS	2	Kontakt	1	5	30 Std.
					V/N	2		60 Std.
					HA	2		60 Std.

### Modulübersicht Begleitfach (25 %) (Portugiesisch)→35 LP

Semester	Module			
	Sprachpraxis	Literaturwissenschaft*	Sprachwissenschaft*	Kulturwissenschaft*
6	<b>Aufbau Sprachpraxis Portugiesisch</b> (PM; 3x2 SWS; 6 LP; 3 Ü)	<b>Vertiefung Literaturwissenschaft Portugiesisch (25 %)</b> (WPM; 2 SWS; 5 LP; HS)	<b>Vertiefung Sprachwissenschaft Portugiesisch (25 %)</b> (WPM; 2 SWS; 5 LP; HS)	<b>Vertiefung Kulturwissenschaft F/I/S/P (25 %)</b> (WPM; 2 SWS; 5 LP; HS)
5				
4		<b>Aufbau Literaturwissenschaft Portugiesisch (25 %)</b> (WPM; 4 SWS; 6 LP; PS, wiss. Ü)	<b>Aufbau Sprachwissenschaft Portugiesisch (25 %)</b> (WPM; 4 SWS; 6 LP; PS, wiss. Ü)	<b>Aufbau Kulturwissenschaft Portugiesisch (25 %)</b> (WPM; 4 SWS, 6 LP; PS, wiss. Ü)
3				
2	<b>Orientierung Sprachpraxis Portugiesisch</b> (PM; 10 SWS; 9 LP; 2 Ü)	<b>Orientierung Fachwissenschaften Portugiesisch (25 %)</b> (PM; 3x2 SWS; 9 LP; 3 VL)		
1				

\*Im Aufbau- und Vertiefungsmodul erfolgt eine Spezialisierung auf Sprach- bzw. Literatur- bzw. Kulturwissenschaft.

### Modulbeschreibungen Begleitfach (25 %) (Portugiesisch)

- Sprachpraxis
- **Orientierungsmodul Sprachpraxis Portugiesisch**  
 →Relevanz für Studienfachnote: nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Orientierungsmodul Sprachpraxis Portugiesisch</b>	25 %: PM	1. -2. Sem.		10			<b>9</b>	<b>270 Std.</b>
Integrierte Sprachpraxis 1		1. Sem.	Ü	6	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	3 1 1	5	90 Std. 30 Std. 30 Std.
Integrierte Sprachpraxis 2		2. Sem.	Ü	4	Kontakt V/N Kompetenzprüfung	2 1 1	4	60 Std. 30 Std. 30 Std.

■ **Aufbaumodul Sprachpraxis Portugiesisch → Relevanz für Studienfachnote: ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Aufbaumodul <i>Sprachpraxis Portugiesisch Integrierte Sprachpraxis 3-5</i></b>	25 %: PM	3.-6. Sem.		6			<b>6</b>	<b>180 Std.</b>
Integrierte Sprachpraxis 3: Wissenschaftliche Textanalyse			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 0,5 0,5	2	30 Std. 15 Std. 15 Std.
Integrierte Sprachpraxis 4: Textverstehen			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 0,5 0,5	2	30 Std. 15 Std. 15 Std.
Integrierte Sprachpraxis 5: Übersetzung in die Fremdsprache bzw. in das Deutsche			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegl. mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 0,5 0,5	2	30 Std. 15 Std. 15 Std.

- **Fachwissenschaften (SW/LW/KW)**
- ***Orientierungsmodul Fachwissenschaften Portugiesisch (25 %)***  
 →Relevanz für Studienfachnote:    nein

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Orientierungsmodul Fachwissenschaften Portugiesisch (25 %)</b>	25 %: PM	1.-2. Sem.		6		<b>9</b>	<b>270 Std.</b>
Einführung in die romanische Sprachwissenschaft		Nur im Wintersemester	VL	2	Kontakt V/N Klausur oder mündl. Prüfung	1 1 1	30 Std. 30 Std. 30 Std.
Einführung in die romanische Literaturwissenschaft		Nur im Sommersemester	VL	2	Kontakt V/N Klausur am Ende des Semesters oder Essay(s), Dossier	1 1 1	30 Std. 30 Std. 30 Std.
Einführung in die romanische Kulturwissenschaft		Im Wintersemester	VL	2	Kontakt V/N Studienbegl. Prüfungen	1 1 1	30 Std. 30 Std. 30 Std.

■ **Wahlpflichtbereich Sprachwissenschaft**

- **Aufbaumodul Sprachwissenschaft Portugiesisch (25 %)**  
 →Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Aufbaumodul Sprachwissenschaft Portugiesisch (25 %)</b>	25 %: WPM	3.-4. Sem.		4			<b>6</b>	<b>180 Std.</b>
Proseminar Sprachwissenschaft			PS	2	Kontakt	1	4	30 Std.
					V/N	1		30 Std.
					Studienbegleitende Prüfung (z.B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay)	1		30 Std.
					HA	1		30 Std.
Wissenschaftliche Lektüreübung			Wiss. Ü	2	Kontakt	1	2	30 Std.
					V/N	0,5		15 Std.
					Studienbegleitende Prüfung: Textanalyse	0,5		15 Std.



365

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 7 / 2015  
22.04.2015

- **Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Portugiesisch (25 %)**  
→Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Portugiesisch (25 %)</b>	25 %: WPM	5.-6.Sem.		2			<b>5</b>	<b>150 Std.</b>
Hauptseminar Sprachwissenschaft			HS	2	Kontakt	1	5	30 Std.
					V/N	2		60 Std.
					HA	2		60 Std.

■ **Wahlpflichtbereich Literaturwissenschaft**

- ***Aufbaumodul Literaturwissenschaft Portugiesisch (25 %)***  
 →Relevanz für Studienfachnote: **ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Aufbaumodul Literaturwissenschaft Portugiesisch (25 %)</b>	25 %: WPM	3.-4. Sem.		4			<b>6</b>	<b>180 Std.</b>
Proseminar Literaturwissenschaft			PS	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfungen/HA	1 1 2	4	30 Std. 30 Std. 60 Std.
Wissenschaftliche Lektüreübung			Wiss. Ü	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung: Textanalyse	1 0,5 0,5	2	30 Std. 15 Std. 15 Std.

- ***Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft Portugiesisch (25 %)***  
 →Relevanz für Studienfachnote: **ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft Portugiesisch (25 %)</b>	25 %: WPM	5.-6.Sem.		2			<b>5</b>	<b>150 Std.</b>
Hauptseminar Literaturwissenschaft			HS	2	Kontakt V/N HA	1 2 2	5	30 Std. 60 Std. 60 Std.

- **Wahlpflichtbereich Kulturwissenschaft**
- ***Aufbaumodul Kulturwissenschaft Portugiesisch (25 %)***  
 →Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Aufbaumodul Kulturwissenschaft Portugiesisch (25 %)</b>	25 %:WPM	3.-4. Sem.		4			<b>6</b>	<b>180 Std.</b>
Proseminar Kulturwissenschaft			PS	2	Kontakt V/N inkl. Impulsreferat, Dossier o.ä. HA	1 2 1	4	30 Std. 60 Std. 30 Std.
Wissenschaftliche Lektüreübung			Wiss. Ü	2	Kontakt V/N Studienbegleitende Prüfung: Textanalyse	1 0,5 0,5	2	30 Std. 15 Std. 15 Std.

- **Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft F/I/S/P (25 %)**  
 →Relevanz für Studienfachnote: ja

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP	Gesamtaufwand
<b>Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft F/I/S/P (25 %)</b>	25 %:WPM	5.-6. Sem.		2			<b>5</b>	<b>150 Std.</b>
Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft mit kulturwissenschaftlichem Schwerpunkt			HS	2	Kontakt	1	5	30 Std.
					V/N	2		60 Std.
					HA	2		60 Std.

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang – Besonderer Teil – Slavistik**

vom 26. März 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. März 2015 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang – Besonderer Teil – Slavistik beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 26. März 2015 erteilt.

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neophilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## § 2 Gegenstand des Studiums

(1) Gegenstand des Bachelorstudiengangs Slavistik sind die slavischen Sprachen und Literaturen von ihren Anfängen bis zur Gegenwart in ihrer geschichtlichen Entwicklung und in ihren sozialen und kulturellen Beziehungen, sowie ihre theoretische Grundlegung. Das Studium umfasst im Wesentlichen folgende Inhalte: Auf der Basis ausreichender Sprachkenntnisse die Sprach- und Literaturwissenschaft der gewählten (sprachlichen) Teilgebiete sowie einen Überblick über die Gesamtheit der Slavia in Sprache, Literatur und Kultur. Zu den slavischen Sprachen gehören das Altkirchenslavische, Bulgarische, Makedonische, Serbische, Kroatische, Bosnische, Slovenische (= die südslavischen Sprachen), das Tschechische, Slovakische, Ober- und Niedersorbische, Polnische, Kaschubische (= die westslavischen Sprachen), das Russische, Weißrussische, Ukrainische (= die ostslavischen Sprachen), ferner das heute ausgestorbene Elb- und Ostseeslavische (Polabisch, Pomoranisch und Slovinzisch). In Heidelberg können Sprachen aus allen drei Teilbereichen (Ost-, West- und Südslavisch) in freier Kombinationsmöglichkeit belegt werden; bei Wahl von „Russistik“ (Fachanteil 50 %, Variante B) ist Russisch verbindlich. Es stehen folgende Sprachen zur Wahl: Russisch, Polnisch, Tschechisch, Serbisch/Kroatisch und Bulgarisch.

(2) Aufbauend auf ein breites Angebot an wählbaren slavischen Sprachen betont der Heidelberger Bachelorstudiengang Slavistik eine intensive Sprachausbildung.

### § 3 Studienaufbau und Kombinationsmöglichkeiten

(1) Das Studium ist gemäß § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnung aufgebaut. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

(1a) Im Bachelorstudiengang Slavistik ist ein Teilzeitstudium möglich.

(2) An der Universität Heidelberg wird der Studiengang Slavistik als Hauptfach (Fachanteil 75 %, 113 LP/CP), als Begleitfach (Fachanteil 25 %, 35 LP/CP) sowie als 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50 %, 74 LP/CP) in jeweils 2 Varianten angeboten: Variante A beinhaltet das Studium von zwei Slavinen; bei Variante B erfolgt eine Spezialisierung auf die „Russistik“.

(3) Das Studium gliedert sich in eine Grundlagen- oder Basisphase (1. und 2. Semester), eine Aufbauphase (3. und 4. Semester) sowie eine Vertiefungsphase (5. und 6. Semester). In den einzelnen Phasen ist das Studium jeweils untergliedert in drei Bereiche: Spracherwerb, Wissenschaft und Übergreifende Kompetenzen.

(4) Im Hauptfach (Fachanteil 75 %) sind aus den in § 2 Abs. 1 letzter Satz angeführten slavischen Sprachen zwei in freier Kombination zu wählen, im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50 %) ebenfalls zwei, (wobei in Variante B „Russistik“ Russisch verbindlich ist), im Begleitfach (Fachanteil 25 %) eine. Der Spracherwerb konzentriert sich besonders auf die Basis- und Aufbauphase. Bei den Modulen Wissenschaft wird im Hauptfach (Fachanteil 75 %) das Aufbaumodul sowohl in der Sprach- als auch in der Literaturwissenschaft belegt. Die zwei Hauptseminare des Vertiefungsmoduls werden ebenfalls zu beiden Schwerpunkten belegt, wobei beide gewählte slavische Sprachen abgedeckt werden müssen.

Im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50 %) erfolgt in Variante A eine Spezialisierung entweder auf die Sprach- oder Literaturwissenschaft bereits in der Aufbauphase, in Variante B „Russistik“ sind beide Schwerpunkte zum Russischen abzudecken. Das Begleitfach (Fachanteil 25%) sieht neben der intensiven Ausbildung im Bereich Spracherwerb in einer slavischen Sprache ein Modul Wissenschaft mit frei wählbarem Schwerpunkt entweder in Sprach- oder Literaturwissenschaft vor. Neben der BA-Arbeit ist zum Abschluss des Studiums im Hauptfach (Fachanteil 75%) eine Klausur zu schreiben, die sich auf den Stoff der Module Wissenschaft bezieht.

(5) Die Orientierungsprüfung findet studienbegleitend statt und besteht für das Hauptfach (Fachanteil 75 %) sowie für das 1. und das 2. Hauptfach (Fachanteil 50 %) aus der erfolgreichen Teilnahme am Basismodul Wissenschaft. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst in beiden Einführungen jeweils eine Klausur von 90 Minuten Dauer, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Mit diesen Klausuren wird überprüft, ob die Studierenden den Stoff theoretisch verstanden und gelernt haben, ihn praktisch anzuwenden. Im Begleitfach (Fachanteil 25 %) besteht die Orientierungsprüfung aus der erfolgreichen Teilnahme am Basismodul Spracherwerb.

(6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch; Prüfungen und Lehrveranstaltungen können aber auch in einer slavischen Sprache abgehalten werden.

(7) Die Heidelberger Slavistik unterstützt Aufenthalte der Studierenden in den jeweiligen slavischen Ländern<sup>1</sup>. Ein Auslandssemester oder Auslandsjahr kann prinzipiell jeder Zeit in den Studienverlauf integriert werden. Grundsätzlich kann jeder Veranstaltungstyp bzw. jedes Modul des hier beschriebenen Studiengangs auch an einer ausländischen Universität absolviert und gemäß § 7 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnung anerkannt werden. Eine rechtzeitige Beratung beim zuständigen Studienberater wird empfohlen.

---

<sup>1</sup> Dies betrifft besonders die Universitäten von St. Petersburg, Krakau, Poznań, Prag, Opava, Zagreb und Sofia (sowie auch die Russistikabteilungen in Budapest und Granada).



#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit**

Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind gemäß § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnung zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über

1. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Basis- und Aufbau-module der Bereiche Wissenschaft und Spracherwerb und
2. Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis erfolgt durch die Hochschulzu-gangsberechtigung (in der Regel mindestens fünf Jahre Schulunterricht) und/oder durch entsprechende Zeugnisse.

#### **§ 5 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit wird in Literatur- oder in Sprachwissenschaft geschrie-ben, basierend auf einer wissenschaftlichen Veranstaltung aus dem Aufbaumodul oder dem Vertiefungsmodul Wissenschaft.
- (2) Die Bachelorarbeit muss in deutscher Sprache angefertigt werden.

#### **§ 6 Abschlussklausur**

- (1) Im Hauptfach Slavistik (Fachanteil 75 %) ist im Bereich Wissenschaft eine Abschlussklausur abzulegen.
- (2) Der zu überprüfende Stoff der Abschlussklausur bezieht sich auf den Schwerpunkt, der sich von dem Schwerpunkt der Bachelorarbeit unterscheidet.

(3) Die Länge der Abschlussklausur beträgt 3 Zeitstunden; der Lern- und Arbeitsaufwand wird mit 8 Leistungspunkten bewertet.

(4) Näheres ist in § 18 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnung geregelt.

## **§ 7 Berechnung der Studienfachnote**

Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 19 des Allgemeinen Teils werden alle Modulnoten der Aufbau- und Vertiefungsphase herangezogen. Die Note der Abschlussklausur wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang – Besonderer Teil – Slavistik vom 19. Juli 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. August 2011, S. 851), geändert am 18. April 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 21. Mai 2012, S. 409) außer Kraft.

Heidelberg, den 26. März 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

375

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 7 / 2015  
22.04.2015

**Anlage 1: Modulübersicht und Modulbeschreibung Abkürzungen für Module / Modul-Code und Veranstaltungen:**

LW	=	Literaturwissenschaft
SW	=	Sprachwissenschaft
R, P, T, SK, B	=	<b>R</b> ussisch, <b>P</b> olnisch, <b>T</b> schechisch, <b>S</b> erbisch/ <b>K</b> roatisch, <b>B</b> ulgarisch
LP	=	Leistungspunkte
PM	=	Pflichtmodul
ÜK	=	Übergreifende Kompetenzen
SWS	=	Semesterwochenstunden
VW	=	Vertiefungsmodul Wissenschaft
WM	=	Wahlmodul
WPM	=	Wahlpflichtmodul
<i>Kursiv</i>	=	Relevant für Orientierungsprüfung

**376**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 7 / 2015**  
**22.04.2015**

**Veranstaltungen:**

HS = Hauptseminar  
PS I = Einführendes Proseminar  
PS II = Spezielles Proseminar  
SÜ = Sprachübung  
V = Vorlesung  
WÜ = Wissenschaftliche Übung

### Modulübersicht Hauptfach (Fachanteil 75 %)

→113 LP (plus 12 LP BA-Arbeit im Hauptfach plus 20 LP ÜK plus 35 LP Begleitfach)

Phase	Semester	Modul				
Vertiefung	6	<b>Vertiefung Sprache</b> 3 SÜ + 2 WÜ, 10 SWS, 17 LP			BA- Arbeit: PM: 12 LP	BA- Klausur: PM: 8 LP
	5				<b>Vertiefung Wissenschaft 75</b> PM: 1 HS SW + 1 HS LW, 4 SWS, 16 LP	
Aufbau	4	<b>Aufbau Sprache - R, P, T, SK, B</b> WPM: 2 SÜ, 12 (8) <sup>1</sup> SWS, 10 LP	<b>Aufbau Sprache - R, P, T, SK, B</b> WPM: 2 SÜ, 12 (8) <sup>1</sup> SWS, 10 LP	<b>Aufbau Sprachwissenschaft</b> PM: 2 PS II, 4 SWS, 10 LP	<b>Aufbau Literaturwissenschaft</b> PM: 2 PS II, 4 SWS, 10 LP	ÜK
	3					
Basis	2	<b>Basis Sprache – R, P, T, SK, B</b> WPM: 2 SÜ, 12 (8) <sup>1</sup> SWS, 10 LP	<b>Basis Sprache – R, P, T, SK, B</b> WPM: 2 SÜ, 12 (8) <sup>1</sup> SWS, 10 LP	<b>Basis Wissenschaft</b> PM: 4 PS I, 8 SWS, 12 LP		
	1					

<sup>1</sup> Die Sprachübungen zum Russischen sind in der Basis- und Aufbauphase jeweils 6-stündig pro Semester, Tschechisch, Polnisch, Serbisch/Kroatisch und Bulgarisch jeweils 4 stündig; die geringere Kontaktzeit wird durch eine erhöhte Anforderung in Vor- und Nachbereitung ausgeglichen.

**Modulübersicht 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50 %) Variante A** → 74 LP (plus 12 LP BA-Arbeit im 1. Hauptfach plus 20 LP ÜK (10 LP pro Fach) plus 74 LP im anderen Hauptfach)

Phase	Semester	Modul		
Vertiefung	6			<b>BA- Arbeit:</b> PM (im 1. HF): 12 LP
	5			<b>Vertiefung Wissenschaft 50</b> PM: 1 HS SW oder LW 1 V/WÜ SW oder LW 4 SWS, 12 LP
Aufbau	4	<b>Aufbau Sprache - R, P, T, SK, B</b> WPM: 2 SÜ, 12 (8) <sup>1</sup> SWS, 10 LP	<b>Aufbau Sprache - R, P, T, SK, B</b> WPM: 2 SÜ, 12 (8) <sup>1</sup> SWS, 10 LP	<b>Aufbau Sprachwissenschaft</b> WPM: 2 PS II, 4 SWS, 10 LP <b>ODER</b> <b>Aufbau Literaturwissenschaft</b> WPM: 2 PS II, 4 SWS, 10 LP
	3			
Basis	2	<b>Basis Sprache – R, P, T, SK, B</b> WPM: 2 SÜ, 12 (8) <sup>1</sup> SWS, 10 LP	<b>Basis Sprache – R, P, T, SK, B</b> WPM: 2 SÜ, 12 (8) <sup>1</sup> SWS, 10 LP	<b>Basis Wissenschaft</b> PM: 4 PS I, 8 SWS, 12 LP
	1			
				<b>ÜK</b>

<sup>1</sup> Die Sprachübungen zum Russischen sind in der Basis- und Aufbauphase jeweils 6-stündig pro Semester, Tschechisch, Polnisch, Serbisch/Kroatisch und Bulgarisch jeweils 4 stündig; die geringere Kontaktzeit wird durch eine erhöhte Anforderung in Vor- und Nachbereitung ausgeglichen.

**Modulübersicht 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50 %) Variante B („Russistik“)** → 74 LP (plus 12 LP BA-Arbeit im 1. Hauptfach plus 20 LP ÜK (10 LP pro Fach) plus 74 LP im anderen Hauptfach)

Phase	Semester	Modul				
Vertiefung	6	Vertiefung Sprache Russisch, PM: 2 SÜ, 4 SWS, 6 LP		BA- Arbeit: PM (im 1. HF): 12 LP		ÜK
	5			Aufbau russische Kulturgeschichte, PM: 1 V/WÜ zur russ. Kulturgeschichte 1 HS zur russischen SW oder LW 1 WÜ russ. Medien-/Landeskunde, 6 SWS, 16 LP	Aufbau Wissenschaft Russistik, PM: 1 PS II SW + 1 PS II LW (zum Russischen), 4 SWS, 10 LP	
Aufbau	4	Aufbau Sprache Russisch, PM: 2 SÜ, 12 SWS, 10 LP				
	3					
Basis	2	Basis Sprache Russisch, PM: 2 SÜ, 12 SWS, 10 LP	Basis Sprache – P, T, SK, B WPM: 2 SÜ, 8 SWS, 10 LP	Basis Wissenschaft PM: 4 PS I, 8 SWS, 12 LP		
	1					

### Modulübersicht Begleitfach (Fachanteil 25 %) → 35 LP

Phase	Semester	Module			
Vertiefung	6	<b>Aufbau Sprache – R, P, T, SK, B</b> WPM: 2 SÜ, 12 (8) <sup>1</sup> SWS, 10 LP	<b>Aufbau Wissenschaft 25</b> PM: 1 PS I SW oder LW 1 PS II SW oder LW (wie PS I) 1 V 8 SWS, 15 LP		
	5				
Aufbau	4				
	3				
Einführung	2			<b>Basis Sprache – R, P, T, SK, B</b> WPM: 2 SÜ, 12 (8) <sup>1</sup> SWS, 10 LP	
	1				

<sup>1</sup> Die Sprachübungen zum Russischen sind in der Basis- und Aufbauphase jeweils 6-stündig pro Semester, Tschechisch, Polnisch, Serbisch/Kroatisch und Bulgarisch jeweils 4 stündig; die geringere Kontaktzeit wird durch eine erhöhte Anforderung in Vor- und Nachbereitung ausgeglichen.



**381**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 7 / 2015**  
**22.04.2015**

**Aufschlüsselung der Modul-Codes nach Modulbezeichnungen, Veranstaltungen, Leistungsanforderungen, Prüfungsnachweisen und Bewertungen**

Abkürzung für Verwendbarkeit:

- SI 75 = Slavistik Fachanteil 75 %
- SI 50 A = Slavistik Fachanteil 50 % Variante A
- SI 50 B = Slavistik Fachanteil 50 % Variante B („Russistik“)
- SI 25 = Slavistik Fachanteil 25 %

**Basismodule:**

**Basismodul Spracherwerb Russisch, (BS – R)**

**Verwendbarkeit:** WPM für SI 75, SI 50 A und SI 25; PM für SI 50 B

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP/CP	Leistung für LP/CP			Gesamtaufwand
Sprachübung I	Ü	6	1-2	5	Kontaktzeit	90 Std.	3 LP	150 Std.
					Vor-/Nachbereitung	30 Std.	1 LP	
					Leistungsnachweis	30 Std.	1 LP	
Sprachübung II	Ü	6	2-3	5	Kontaktzeit	90 Std.	3 LP	150 Std.
					Vor-/Nachbereitung	30 Std.	1 LP	
					Leistungsnachweis	30 Std.	1 LP	
		12		10				300 Std.

### Basismodul Spracherwerb Polnisch, Tschechisch, Serbisch/Kroatisch, Bulgarisch

(BS – P, T, SK, B)

Verwendbarkeit: WPM für SI 75, SI 50 A, SI 50 B und SI 25

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP/CP	Leistung für LP/CP		Gesamtaufwand
Sprachübung I	Ü	4	1-2	5	Kontaktzeit	60 Std. 2 LP	150 Std.
					Vor-/Nachbereitung	60 Std. 2 LP	
					Leistungsnachweis	30 Std. 1 LP	
Sprachübung II	Ü	4	2-3	5	Kontaktzeit	60 Std. 2 LP	150 Std.
					Vor-/Nachbereitung	60 Std. 2 LP	
					Leistungsnachweis	30 Std. 1 LP	
		8		10			300 Std.

### Basismodul Wissenschaft (BW)

Verwendbarkeit: PM für SI 75, SI 50 A, und SI 50 B

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP/CP	Leistung für LP/CP			Gesamtaufwand
Einführung in die Sprachwissenschaft – diachroner Teil	PS (I)	2	1-2	3	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP	90 Std.
					Vor-/Nachbereitung	45 Std.	1,5 LP	
					Leistungsnachweis	15 Std.	0,5 LP	
Einführung in die Sprachwissenschaft – synchroner Teil	PS (I)	2	1-2	3	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP	90 Std.
					Vor-/Nachbereitung	45 Std.	1,5 LP	
					Leistungsnachweis	15 Std.	0,5 LP	
Einführung in die Literaturwissenschaft – Allgemeiner Teil	PS (I)	2	1-2	3	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP	90 Std.
					Vor-/Nachbereitung	45 Std.	1,5 LP	
					Leistungsnachweis	15 Std.	0,5 LP	
Einführung in die Literaturwissenschaft – Besonderer Teil*	PS (I)	2	1-2	3	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP	90 Std.
					Vor-/Nachbereitung	45 Std.	1,5 LP	
					Leistungsnachweis	15 Std.	0,5 LP	
		8		12				360 Std.

\* Der „Besondere Teil“ der Einführung in die Literaturwissenschaft kann vom Studierenden in freier Wahl in einer der von ihm belegten slavischen Sprachen besucht werden; in „Russistik“ (Fachanteil 50%, Variante B) muss der „Besondere Teil“ zum Russischen gewählt werden.

## Aufbaumodule

### Aufbaumodul Spracherwerb Russisch (AS – R)

**Verwendbarkeit:** WPM für SI 75, SI 50 A und SI 25; PM für SI 50 B

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP/CP	Leistung für LP/CP			Gesamtaufwand
Sprachübung III	Ü	6	3-4	5	Kontaktzeit	90 Std.	3 LP	150 Std.
					Vor-/Nachbereitung	30 Std.	1 LP	
					Leistungsnachweis	30 Std.	1 LP	
Sprachübung IV	Ü	6	4-5	5	Kontaktzeit	90 Std.	3 LP	150 Std.
					Vor-/Nachbereitung	30 Std.	1 LP	
					Leistungsnachweis	30 Std.	1 LP	
		12		10				300 Std.

**Aufbaumodul Spracherwerb Polnisch, Tschechisch Serbisch/Kroatisch,  
 Bulgarisch (AS – P, T, SK, B)**

**Verwendbarkeit:** WPM für SI 75, SI 50 A und SI 25

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP/CP	Leistung für LP/CP		Gesamtaufwand
Sprachübung III	Ü	4	3-4	5	Kontaktzeit	60 Std. 2 LP	150 Std.
					Vor-/Nachbereitung	60 Std. 2 LP	
					Leistungsnachweis	30 Std. 1 LP	
Sprachübung IV	Ü	4	4-5	5	Kontaktzeit	60 Std. 2 LP	150 Std.
					Vor-/Nachbereitung	60 Std. 2 LP	
					Leistungsnachweis	30 Std. 1 LP	
		8		10			300 Std.

### **Aufbaumodul Wissenschaft – Sprachwissenschaft (AW – SW)**

**Verwendbarkeit:** PM für SI 75, WPM für SI 50 A

<b>Titel der Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>SWS</b>	<b>Empf. Sem.</b>	<b>LP/CP</b>	<b>Leistung für LP/CP</b>			<b>Gesamtaufwand</b>
Proseminar (II) zur slavischen Sprachwissenschaft in der ersten der gewählten slavischen Sprachen	PS (II)	2	3-4	5	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP	150 Std.
					Vor-/Nachbereitung	90 Std.	3 LP	
					Leistungsnachweis*	30 Std.	1 LP	
Proseminar (II) zur slavischen Sprachwissenschaft in der zweiten der gewählten slavischen Sprachen	PS (II)	2	3-4	5	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP	150 Std.
					Vor-/Nachbereitung	90 Std.	3 LP	
					Leistungsnachweis*	30 Std.	1 LP	
		4		10				300 Std.

\* Als Leistungsnachweis muss in diesem Modul in einem der beiden Seminare eine Hausarbeit geschrieben werden, in dem anderen eine Klausur.

### **Aufbaumodul Wissenschaft – Literaturwissenschaft (AW – LW)**

**Verwendbarkeit:** PM für SI 75, WPM für SI 50 A

<b>Titel der Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>SWS</b>	<b>Empf. Sem.</b>	<b>LP/CP</b>	<b>Leistung für LP/CP</b>			<b>Gesamtaufwand</b>
Proseminar (II) zur slavischen Literaturwissenschaft in der ersten der gewählten slavischen Sprachen	PS (II)	2	3-4	5	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP	150 Std.
					Vor-/Nachbereitung	90 Std.	3 LP	
					Leistungsnachweis*	30 Std.	1 LP	
Proseminar (II) zur slavischen Literaturwissenschaft in der zweiten der gewählten slavischen Sprachen	PS (II)	2	3-4	5	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP	150 Std.
					Vor-/Nachbereitung	90 Std.	3 LP	
					Leistungsnachweis*	30 Std.	1 LP	
		4		10				300 Std.

\* Als Leistungsnachweis muss in diesem Modul in einem der beiden Seminare eine Hausarbeit geschrieben werden, in dem anderen eine Klausur.



### Aufbaumodul Wissenschaft Russistik

**Verwendbarkeit:** PM für SI 50 B

<b>Titel der Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>SWS</b>	<b>Empf. Sem.</b>	<b>LP/CP</b>	<b>Leistung für LP/CP</b>			<b>Gesamtaufwand</b>
Proseminar (II) zur russischen Sprachwissenschaft	PS (II)	2	3-4	5	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP	150 Std.
					Vor-/Nachbereitung	90 Std.	3 LP	
					Leistungsnachweis*	30 Std.	1 LP	
Proseminar (II) zur russischen Literaturwissenschaft	PS (II)	2	3-4	5	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP	150 Std.
					Vor-/Nachbereitung	90 Std.	3 LP	
					Leistungsnachweis*	30 Std.	1 LP	
		4		10				300 Std.

\* Als Leistungsnachweis muss in diesem Modul in einem der beiden Seminare eine Hausarbeit geschrieben werden, in dem anderen eine Klausur.

### Aufbaumodul russische Kulturgeschichte

Verwendbarkeit: PM für SI 50 B

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP/CP	Leistung für LP/CP			Gesamtaufwand
Vorlesung oder wissenschaftliche Übung zur russischen Kulturgeschichte	V/WÜ	2	4-5	4	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP	120 Std.
					Vor-/Nachbereitung	60 Std.	2 LP	
					Leistungsnachweis	30 Std.	1 LP	
Hauptseminar zur russischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	2	4-5	8	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP	240 Std.
					Vor-/Nachbereitung	90 Std.	3 LP	
					Leistungsnachweis	30 Std.	1 LP	
					Hausarbeit	90 Std.	3 LP	
Wissenschaftliche Übung zur russischen Landes-/Medienkunde	WÜ	2	4-5	4	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP	120 Std.
					Vor-/Nachbereitung	60 Std.	2 LP	
					Leistungsnachweis	30 Std.	1 LP	
		6		16				480 Std.

### Aufbaumodul Wissenschaft 25 (AW 25)

Verwendbarkeit: PM für SI 25

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP/CP	Leistung für LP/CP			Gesamtaufwand
Proseminar (I) zur slavischen Sprach- oder Literaturwissenschaft in einer der gewählten slavischen Sprachen	PS (I)	4	3	6	Kontaktzeit	60 Std.	2 LP	180 Std.
					Vor-/Nachbereitung	90 Std.	3 LP	
					Leistungsnachweis	30 Std.	1 LP	
Proseminar (II) zur slavischen Sprach- oder Literaturwissenschaft in einer der gewählten slavischen Sprachen (Schwerpunkt wie in PS I)	PS (II)	2	4	5	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP	150 Std.
					Vor-/Nachbereitung	90 Std.	3 LP	
					Leistungsnachweis	30 Std.	1 LP	
Vorlesung zur Kultur- und Geistesgeschichte der slavischen Völker	V	2	3-4	4	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP	120 Std.
					Vor-/Nachbereitung	60 Std.	2 LP	
					Leistungsnachweis	30 Std.	1 LP	
		8		15				450 Std.

## Vertiefungsmodule

### Vertiefungsmodul Spracherwerb 75 (VS – 75)

Verwendbarkeit: PM für SI 75

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP/CP	Leistung für LP/CP			Gesamtaufwand
Sprachübung zur ersten gewählten slavischen Sprache	SÜ	2	5-6	3	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP	90 Std.
					Vor-/Nachbereitung	30 Std.	1 LP	
					Leistungsnachweis	30 Std.	1 LP	
Sprachübung zur zweiten gewählten slavischen Sprache	SÜ	2	5-6	3	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP	90 Std.
					Vor-/Nachbereitung	30 Std.	1 LP	
					Leistungsnachweis	30 Std.	1 LP	
Sprachübung zur ersten oder zweiten gewählten slavischen Sprache	SÜ	2	5-6	3	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP	90 Std.
					Vor-/Nachbereitung	30 Std.	1 LP	
					Leistungsnachweis	30 Std.	1 LP	
WÜ zur ersten gewählten slavischen Sprache	WÜ	2	5-6	4	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP	120 Std.
					Vor-/Nachbereitung	60 Std.	2 LP	
					Leistungsnachweis	30 Std.	1 LP	
WÜ zur zweiten gewählten slavischen Sprache	WÜ	2	5-6	4	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP	120 Std.
					Vor-/Nachbereitung	60 Std.	2 LP	
					Leistungsnachweis	30 Std.	1 LP	
		10		17				510 Std.

393

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 7 / 2015  
22.04.2015

**Vertiefungsmodul Spracherwerb Russisch**  
**Verwendbarkeit:** PM für SI 50 B

<b>Titel der Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>SWS</b>	<b>Empf. Sem.</b>	<b>LP/CP</b>	<b>Leistung für LP/CP</b>		<b>Gesamtaufwand</b>
Sprachübung Russisch	SÜ	2	5-6	3	Kontaktzeit	30 Std. 1 LP	90 Std.
					Vor-/Nachbereitung	30 Std. 1 LP	
					Leistungsnachweis	30 Std. 1 LP	
Sprachübung Russisch	SÜ	2	5-6	3	Kontaktzeit	30 Std. 1 LP	90 Std.
					Vor-/Nachbereitung	30 Std. 1 LP	
					Leistungsnachweis	30 Std. 1 LP	
		4		6			180

### Vertiefungsmodul Wissenschaft 75 (VW 75)

Verwendbarkeit: PM für SI 75

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP/CP	Leistung für LP/CP		Gesamtaufwand
HS zur Sprachwissenschaft in einer der beiden gewählten slavischen Sprachen	HS	2	5-6	8	Kontaktzeit	30 Std. 1 LP	240 Std.
					Vor-/Nachbereitung	90 Std. 3 LP	
					Leistungsnachweis	30 Std. 1 LP	
					Hausarbeit	90 Std. 3 LP	
HS zur Literaturwissenschaft in der anderen der gewählten slavischen Sprachen	HS	2	5-6	8	Kontaktzeit	30 Std. 1 LP	240 Std.
					Vor-/Nachbereitung	90 Std. 3 LP	
					Leistungsnachweis	30 Std. 1 LP	
					Hausarbeit	90 Std. 3 LP	
		4		16			480 Std.

### Vertiefungsmodul Wissenschaft 50 (VW 50)

**Verwendbarkeit:** PM für SI 50 A

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP/CP	Leistung für LP/CP		Gesamtaufwand
HS zur Sprach- oder Literaturwissenschaft in einer der beiden gewählten slavischen Sprachen (wie Schwerpunkt im AW)	HS	2	5-6	8	Kontaktzeit	30 Std. 1 LP	240 Std.
					Vor-/Nachbereitung	90 Std. 3 LP	
					Leistungsnachweis	30 Std. 1 LP	
					Hausarbeit	90 Std. 3 LP	
V oder WÜ Sprach- oder Literaturwissenschaft (wie Schwerpunkt im AW)	VL/WÜ	2	5-6	4	Kontaktzeit	30 Std. 1 LP	120 Std.
					Vor-/Nachbereitung	60 Std. 2 LP	
					Leistungsnachweis	30 Std. 1 LP	
		4		12			360 Std.

### Prüfungsphase:

**Bachelorarbeit** (12 LP/CP) (Hauptfach 75 % und 1. Hauptfach 50 %, Variante A und B,; Pflichtmodul) – Bachelorarbeit gemäß § 5 dieser Prüfungsordnung und § 16 der Prüfungsordnung – Allgemeiner Teil.

**Abschlussklausur**, 3 Zeitstunden (8 LP/CP) (Hauptfach 75 % Pflichtmodul) – Abschlussklausur gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung und § 18 der Prüfungsordnung – Allgemeiner Teil

**396**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 7 / 2015**

**22.04.2015**





## **KONTAKT**

Universitätsverwaltung  
Gremien und Wahlen  
Seminarstraße 2  
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-2619  
[alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de)